



Vorlagennummer: BV/12119/25
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

1. Änderung zum Vertrag zur Fehlbetragsfinanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft vom 01.01.2023 sowie Anpassung des Leistungsverzeichnisses

Datum: 30.09.2025
Federführung: Bereich 53 - Frühkindliche Bildung und Betreuung
Organzuständigkeit: RAT

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	28.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	11.11.2025	N
Rat der Hansestadt Lüneburg	13.11.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die redaktionellen Änderungen in der 1. Änderung zum Vertrag zur Fehlbetragsfinanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg vom 01.01.2023 sowie im Leistungsverzeichnis unter den Punkten 1.1, 1.2, 1.4.1, 1.4.2, 1.5, 2.1, 2.5, 2.7, 2.8, 2.9, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.6, 3.8 und unter B. Erlöse, die keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Hansestadt Lüneburg haben, werden rückwirkend ab dem 01.01.2023, 01.01.2024 und 01.01.2025 vorgenommen.

Sachverhalt

Um der Zielsetzung gerecht werden zu können, eine transparente und planbare Haushaltsführung im Hinblick auf die Betriebskosten der Einrichtungen in freier Trägerschaft zu schaffen, beschloss der Rat in der Ratssitzung am 12.10.2022 (VO/10200/22), dass die Hansestadt Lüneburg mit den Freien Trägern von Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Lüneburg einen einheitlichen Vertrag zur Fehlbetragsfinanzierung abschließt. Voraussetzung hierfür ist, dass jeder individuell abzuschließende Vertrag mit den einzelnen Freien Trägern im Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg genehmigt werden muss. Dieser Vertrag stellt einheitliche Regeln hinsichtlich der Finanzierungsvoraussetzungen, Art und Umfang der Finanzierung sowie Leistungen beider Vertragsparteien auf und gilt grundsätzlich ab dem 01.01.2023. Das detaillierte Leistungsverzeichnis ist Bestandteil des Fehlfinanzierungsvertrages.

Anfang 2024 sind die Freien Träger an die Hansestadt Lüneburg herangetreten und baten im Rahmen des § 9 Nr. 2 des Fehlfinanzierungsvertrages um Nachverhandlung des Fehlfinanzierungsvertrages und dem damit verbundenen Leistungsverzeichnis, da sich die Formulierungen im Vertrag zur Fehlbetragsfinanzierung sowie im Leistungsverzeichnis teilweise missverständlich und lückenhaft darstellen.

Am 20.02.2024 fand der erste Nachverhandlungstermin zwischen der Hansestadt Lüneburg und Vertreter:innen der Freien Träger statt. Die Nachverhandlungen wurden in einem letzten Nachverhandlungstermin am 24.03.2025 abgeschlossen.

Bereits mit Vorlage VO/11381/24 hat der Rat in seiner Sitzung am 30.10.2024 beschlossen, erste redaktionelle Änderungen umzusetzen und die Vertretungsreserve ab dem 01.09.2024 auf 21% anzuheben.

Die im Rahmen der Nachverhandlung ausgearbeiteten Änderungen sind in den Synopsen des Vertrages zur Fehlbetragsfinanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft vom 01.01.2023 sowie der 1. Änderung zum Vertrag zur Fehlbetragsfinanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft vom 01.01.2023 und der vollständigen Leistungsverzeichnisse mit den Änderungen ab 01.01.2023, 01.01.2024 und 01.01.2025 eingearbeitet und kenntlich gemacht. Die oben genannten Synopsen sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Zur Arbeitserleichterung für die Freien Träger und für die Verwaltung wurde der Betriebsabrechnungsbogen – der als Anlage zwei Bestandteil des Fehlfinanzierungsvertrages ist – überarbeitet. Des Weiteren wurde von der Verwaltung die Checkliste Betriebskostenabrechnung verschlankt sowie die Hinweise zum Befüllen des Betriebskostenabrechnungsbogens und Beispiele zum Leistungsverzeichnis entwickelt, die den Freien Trägern zur Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

Von Seiten der Freien Träger bestehen noch folgende weitere Änderungswünsche:

- Erhöhung der Abrechnungssätze für BufDi's und FSJler von 700,00€/Monat auf 800,00 €/Monat ab 01.01.2025.
- Änderung der Bezeichnung von Kind auf Platz bei den Punkten 3.1 Spiel- und Beschäftigungsmaterial und 3.6 Sonstige Kosten ab 01.01.2024.
- Anpassung/Erhöhung der Verwaltungskostenumlage, Punkt 3.7 des Leistungsverzeichnisses ab 01.01.2025.

Durch diese Erhöhungen würde der Haushalt der Hansestadt Lüneburg mit Mehrkosten in Höhe von circa 5.500,00 € für 2024 und circa 411.500,00 € jährlich für 2025 und 2026 belastet werden. Die entsprechenden Mittel stehen dem Haushalt der Hansestadt Lüneburg in 2025 und 2026 nicht zur Verfügung. Eine Umsetzung wäre hier frühestens zum 01.01.2027 denkbar. Hierfür wird die Verwaltung entsprechende Mittel ab dem Haushalt 2027 anmelden und den politischen Gremien diese Änderungswünsche zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorlegen. Eine Rückwirkung dieser drei Änderungswünsche ist dabei nicht angedacht, sondern diese werden dann vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung erst ab 2027 und Folgejahre umgesetzt.

Die Freien Träger wurden in der AG 78 am 22.09.2025 darüber informiert, dass zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die redaktionellen Änderungen und Klarstellungen in den Formulierungen, die keine finanzielle Auswirkung haben, den Gremien als Beschlussvorschlag vorgelegt werden. Weiterhin wurden die Freien Träger darüber informiert, dass die Änderungen mit finanziellen Auswirkungen vorbehaltlich der politischen Beschlüsse erst ab dem Haushalt 2027 ff Berücksichtigung finden können.

Bei allen Änderungen gemäß dem Beschlussvorschlag handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen und Klarstellungen der Formulierungen, die keine finanzielle Auswirkung entfalten.

Ziel	Unterziel	Bewertung			
Hochwertige Bildung		++	+	-	--
	Angebot von Bildungseinrichtungen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind	++			

	Zugang zu hochwertiger fachlicher und beruflicher Bildung für alle		+		
Weniger Ungleichheiten		++	+	-	--
	Förderung der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit	++			
	Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie	++			
Nachhaltiges Wirtschaftswachstum		++	+	-	--
	Schaffung von Arbeitsplätzen		+		

(++) deutlich positive Auswirkung, (+) positive Auswirkung, (-) negative Auswirkung, (--) erheblich negative Auswirkung

Anlage/n

- Anlage 1: Anlage 1 - Vertrag zur Fehlbetragsfinanzierung (öffentlich)
- Anlage 2: Anlage 2 - Entwurf LstV ab 01.01.2023 (öffentlich)
- Anlage 3: Anlage 3 - Entwurf LstV ab 01.01.2024 (öffentlich)
- Anlage 4: Anlage 4 - Entwurf LstV ab 01.01.2025 (öffentlich)
- Anlage 5: Anlage 5 - Synopse aktueller - neuer Vertrag (öffentlich)
- Anlage 6: Anlage 6 - Synoptische Gegenüberstellung LstV (öffentlich)

1. Änderung zum Vertrag zur Fehlbetragsfinanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft vom 01.01.2023

zwischen der Hansestadt Lüneburg
vertreten durch die Oberbürgermeisterin - nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem **Träger XY / Kita YZ**
vertreten durch den **Vorstand/die Geschäftsführung** - nachfolgend „Träger“ genannt –

Präambel

Ziel der Förderung nach diesem Vertrag ist es, dass die freien Träger von Kindertagesstätten durch die Erstattung von Fehlbeträgen im Rahmen der Deckung der Betriebskosten in die Lage versetzt werden, die Aufgaben zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern in Kindertagesstätten zu erfüllen.

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen (in der jeweils aktuellen Fassung):

- Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)
- Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG)
-

sowie die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Art und Weise (Planungs-, Beratungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfverfahren) sowie den Umfang der Beteiligung der Stadt an der Tragung der Kosten der Kindertagesbetreuung, die den freien Trägern beim laufenden Betrieb der Kindertagesstätten entstehen.

Bestandteil dieses Vertrages sind die folgenden Anlagen:

- Anlage 1 – Leistungsverzeichnisse ab 01.01.2023, ab 01.01.2024 und ab 01.01.2025
- Anlage 2 - Vorlage Betriebsabrechnungsbogen
- Anlage 3 - Bedarfsvorschau

§ 2

Finanzierungsvoraussetzung

1. Der Träger muss die erforderliche Betriebserlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte gem. § 45 SGB VIII besitzen. Die Betriebserlaubnis ist Bestandteil dieses Vertrages, sie muss während der Vertragsdauer bestehen und sie ist der Stadt vorzulegen.
2. Finanzierungsberechtigt sind freie Träger von Kindertagesstätten, Hort und nachschulischer Betreuung, deren Einrichtungen im Stadtgebiet (Zuständigkeitsbereich der Stadt) liegen.
3. Der Träger hat gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 SGB VIII Eigenleistungen zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte zu erbringen. Eigenleistungen können Elternbeiträge aus nicht beitragsbefreiter Betreuung, Sachspenden oder unentgeltliche Arbeitsleistung (z.B. Elterninitiative) sein. Diese Eigenleistungen werden mit den Betriebskosten verrechnet. Bei zweckgebundenen Geldspenden ist der Verwendungszweck durch den Träger nachzuweisen. Elternbeiträge aus beitragspflichtiger Betreuung sollen sich in der Höhe an den in den Richtlinien der städtischen Kindertagesstätten festgelegten Sätzen richten. Die Stadt verzichtet auf die Erbringung einer monetären Eigenleistung seitens der Träger. Nicht zweckgebundene monetäre Eigenleistungen werden daher nicht mit den Betriebskosten verrechnet.
4. Die Auswahl aufzunehmender Kinder obliegt grundsätzlich dem Träger. Die Stadt gewährt Finanzmittel jedoch nur für die Betreuung von Kindern, deren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet liegt. Die mit diesem Vertrag geregelte Fehlbetragsfinanzierung erfasst daher grundsätzlich nur einen Fehlbetrag, der aus der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet entsteht. Sollten Kinder betreut werden, deren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet liegt, ist der auf diese Kinder entfallende Fehlbetrag bei der jeweiligen Wohnortgemeinde durch die Stadt einzufordern. Die Stadt ist in jedem Fall vor der Aufnahme eines Kindes mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes durch den Träger zu informieren. Sollte eine vorherige Meldung seitens des Trägers nicht erfolgen und somit die Übernahme der Kosten durch die jeweilige Wohnortgemeinde abgelehnt werden, behält sich die Stadt vor, den Fehlbetrag für das jeweilige Kind ebenfalls nicht zu übernehmen. Die Höhe des Betrages steht in Abhängigkeit zur Betreuungsform und -zeit und ist der Anlage 1 zu entnehmen. Für den Fall, dass eine Kostenübernahme der Wohnortgemeinde nicht oder nur teilweise erfolgt, ist der in Anlage 1 definierte Betrag in Ansatz zu bringen. Das entstehende Defizit ist durch den Träger zu finanzieren.
5. Es sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Religion, Geschlecht, soziale Herkunft, Beeinträchtigung oder sonstige als Diskriminierung geltende Merkmale aufgenommen werden.

§ 3

Art und Umfang der Finanzierung

1. Die Stadt stellt dem Träger Finanzmittel in Form einer Fehlbetragsfinanzierung in drei Leistungsbereichen gemäß Anlage 1 zur Verfügung. Dabei werden folgende Abrechnungsmodalitäten verwendet:

Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand (A)

Es werden tatsächlich anfallende Kosten anerkannt. Der Träger hat auf Verlangen der Stadt entsprechende Belege oder Abrechnungen vorzulegen.

Abrechnung nach vereinbartem Höchstsatz (H)

Es werden die tatsächlich nachgewiesenen Kosten bis zu einem vereinbarten Höchstsatz anerkannt. Der Höchstsatz kann in Abhängigkeit von Bewertungskriterien variieren (z.B. Flächen in m², Anzahl der Kinder zum Stichtag 01.10. des Vorjahres und Personal). Der Träger hat auf Verlangen der Stadt entsprechende Belege oder Abrechnungen vorzulegen.

Pauschalierte Standardfinanzierung (P)

Für bestimmte Aufwände und Kosten wird ein Pauschalbetrag gewährt, sodass hier auch Ansparungen erfolgen dürfen. Dafür ist die Stadt nicht zu späteren Sonderzahlungen / Erstattungen in diesen Bereichen verpflichtet.

2. Es werden grundsätzlich nur Kosten anerkannt, die als Betriebskosten gemäß Anlage 1 Abschnitt A – Zuwendungsfähige Kosten – definiert sind.
3. Bei Aufwendungen für langfristige Anlagegüter (Investitionen) sind die Aufträge unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben. Im Regelfall sind drei Angebote einzuholen und der Hansestadt Lüneburg vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Freigabe durch die Hansestadt Lüneburg davon abgewichen werden.

Aufwendungen für langfristige Anlagegüter (Investitionen), die über eine Kostenübernahme durch die Hansestadt Lüneburg finanziert werden, sind nicht finanzierungsfähig im Sinne dieses Vertrages und können nicht als anrechenbare Kosten im Betriebsabrechnungsbogen geltend gemacht werden.

Aufwendungen für langfristige Anlagegüter (Investitionen), die aus Eigen-/oder Fremdkapital über den Träger finanziert werden, sind finanzierungsfähig im Sinne dieses Vertrages und können als anrechenbare Kosten im Betriebsabrechnungsbogen (Abschreibungen, Fremd-/Eigenkapitalzinsen) geltend gemacht werden.

Zweckgebundene Geldspenden sind nicht als Erlöse im Sinne des Betriebsabrechnungsbogens in Ansatz zu bringen, sofern deren Verwendungszweck nachweislich zur Finanzierung eines bestimmten Gutes bestimmt ist.

4. Der Träger stellt die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Die personelle Besetzung, die Größe der Gruppen und die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach dem Konzept des Trägers unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gem. §11 NKiTaG und den in der Hansestadt Lüneburg geltenden Standards.
5. Beabsichtigt der Träger, von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Vorgaben abzuweichen und/oder Gruppengrößen anzupassen, so setzt dies eine vorherige Vereinbarung mit der Stadt voraus. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich in Form eines Nachtrages zu diesem Vertrag zu schließen.

§ 4

Leistungen des Trägers

1. Der Träger sorgt für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach dem Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder sowie den ergänzenden Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan.
2. Der Träger ist verantwortlich für den Betrieb der Kindertagesstätte und verauslagt die in der Anlage 2 aufgeführten Aufwendungen der Kindertagesstätte.

3. Der Träger legt über den Betrieb der Kindertagesstätte gem. § 4 Abs. 2 eine jährliche Betriebskostenabrechnung unter Verwendung des in der Anlage 2 beigefügten Musters für das vorangegangene Kalenderjahr vor. Bei der Angabe der Betriebskosten ist darauf zu achten, dass die Werte übereinstimmend mit den Belegen sind. Rundungen werden nicht akzeptiert. Der Betriebsabrechnungsbogen soll der Stadt bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt werden. Die Daten sind elektronisch als Datei sowohl unterzeichnet im pdf-Format als auch im Excel-Format bereitzustellen.
4. Der Abrechnungszeitraum betrachtet ein Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
5. Der Träger legt der Stadt eine Bedarfsvorschau nach dem in der Anlage 3 beigefügten Muster mit allen geplanten Kosten und Erlösen für das folgende Kalenderjahr vor. Die Bedarfsvorschau ist der Stadt spätestens zum 31. August des laufenden Jahres vorzulegen.
6. Der Träger schließt auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Schäden, die sich aus der Betriebsführung der Kindertagesstätte ergeben, ab, weist diese gegenüber der Stadt nach und hält die Versicherung während der Vertragsdauer aufrecht. Der Träger stellt die Stadt von allen Haftpflichtschäden frei, die sich aus der Betriebsführung der Kindertagesstätte ergeben.
7. Die Kosten für Ausflüge und Feste / Veranstaltungen zählen grundsätzlich nicht zu den Betriebskosten, die als zuwendungsfähig anerkannt werden.
8. Auf Verlangen der Stadt legt der Träger zum Nachweis der nach den Anlagen 2 und 3 geltend gemachten Kosten alle notwendigen Belege und Nachweise vor.
9. Der Träger ist zur Teilnahme und aktiven Nutzung des zentralen EDV-basierten Anmeldeverfahrens für die Platzvergabe in der Hansestadt Lüneburg verpflichtet. Die Daten sind auf einem aktuellen Stand zu halten. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus der gesondert abzuschließenden Kooperations- und Nutzungsvereinbarung zwischen Träger und Stadt.
10. Vor jeder Aufnahme von Krediten, Darlehen u.a. Finanzierungsformen sowie vor dem Abschluss von Miet-, Kauf- und Erbbaurechtsverträgen, die zu höheren Zuschüssen der Stadt führen, ist durch den Träger die schriftliche Zustimmung der Stadt einzuholen.
11. Der Träger verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Fach- und Hilfskräfte einzustellen. Die Einstellung erfolgt ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion, Geschlecht, soziale Herkunft oder sonstige als Diskriminierung geltende Merkmale, sofern sie im Einklang mit der konzeptionellen Ausrichtung des Trägers steht.

§ 5 Leistungen der Stadt

1. Die Stadt gleicht in § 3 beschriebener Art und Weise die durch Elternbeiträge, Landes- und Landkreismittel sowie sonstiger Zuschüsse und Erlöse gem. § 2 nicht finanzierten Betriebskosten aus. Die Höhe der anzuerkennenden Betriebskosten wird in Anlage 1 definiert.
2. Die Stadt leistet unter Berücksichtigung der anzuerkennenden Betriebskosten auf den Defizitausgleich nach § 5 Abs. 1 jeweils zum 01. eines Monats des laufenden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Zwölftel des voraussichtlichen gesamten Defizits gem. Anlage 3 an den Träger. Sollte trotz der geleisteten Abschläge zum Ende des Abrechnungszeitraums im Betriebsabrechnungsbogen gem. Anlage 2 ein Fehlbetrag entstanden sein, so

wird dieser dem jeweiligen Abrechnungszeitraum entsprechend durch die Stadt ausgeglichen. Im Falle einer entstandenen Überzahlung ist der überzahlte Betrag entsprechend der Stadt zurück zu erstatten.

§ 6 Härtefall

Als Härtefall werden besondere Ereignisse angesehen, die zu unvorhersehbaren und unverschuldeten Mehrkosten auf Seiten des Trägers führen. Der Eintritt eines Härtefalls und damit in Verbindung stehende Mehrkosten sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Weitere Maßnahmen zur Abwendung des Härtefalls sind anschließend individuell mit der Stadt abzustimmen.

§ 7 Qualitätsentwicklung

Zur Aufrechterhaltung eines hohen Qualitätsstandards der pädagogischen Arbeit und zur kontinuierlichen Verbesserung dessen gewährt die Stadt dem Träger einen pauschalen Satz gemäß Anlage 1 für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen für ihr pädagogisches Personal.

§ 8 Änderungen des Vertrages

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Dauer des Vertrages und Kündigung

1. Der Vertrag ist wirksam mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Er ersetzt den vorherigen Vertrag zur Fehlbetragsfinanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft nebst Anlagen vom xxxxxxxx. Die in jenem Vertrag in § 9 Punkt 1 vereinbarte Laufzeit von 25 Jahren bleibt unberührt und beginnt somit am xxxxxxx (Datum des Erstvertrages). Die Änderungen in § 1 zur Anlage 1 – Leistungsverzeichnisse werden ab 01.01.2023, 01.01.2024 und 01.01.2025 wirksam. Die Änderungen in § 3 Nr. 1 und 3 werden ab 01.01.2024 wirksam. Die Änderungen in § 9 Nr. 2 werden ab 01.01.2025 wirksam. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
2. Unabhängig von den Bestimmungen des Absatzes 1 kann jede Vertragspartei die Aufnahme von Verhandlungen über die Finanzierungshilfen der Stadt verlangen, wenn sich die Finanzierungsgrundlagen für die Kindertagesstätten wesentlich ändern. Dazu verpflichtet sich die Stadt, in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren – beginnend ab 2025 - die festgelegten Kostensätze gem. Anlage 1 zu überprüfen und die Träger über Änderungen zu informieren. Eine wesentliche Änderung ist insbesondere dann gegeben, wenn absehbar ist, dass nach Gewährung des Ausgleichsbetrages nach § 5 dieses Vertrages noch ein nicht durch Eigenleistungen gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 5 % der Betriebskosten entstehen wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

3. Kündigt die Stadt den Vertrag außerordentlich aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, so ist sie verpflichtet, ihre Leistungen nach § 5 über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus nachzukommen, längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Beendigung des Mietverhältnisses in der Kindertagesstätte. Der Träger verpflichtet sich, die in dem Zeitraum nach Vertragsbeendigung entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Bei Unkündbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endet die Verpflichtung der Stadt spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung. Eine Nachschusspflicht der Stadt endet jedoch bereits vorher zu dem Zeitpunkt, ab dem ein Personalübernahmeangebot die Übernahme des Personals zu gleichen Bedingungen ermöglichen würde.

§ 10 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für evtl. Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lüneburg.
2. Sollten sich aus der Anwendung dieses Vertrages Streitigkeiten ergeben, verpflichten sich die Vertragsparteien, zunächst eine Schlichtung durchzuführen. Können sich die Parteien nicht auf einen Schlichter einigen, so soll dieser auf Vorschlag des Landes Niedersachsen - vertreten durch den überörtlichen Jugendhilfeträger - benannt werden. Sollte die Schlichtung nicht mit einem tragfähigen Resultat enden, steht es den Vertragsparteien frei, ein zuständiges Gericht anzurufen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Die Vertragspartner kommen überein, in diesem Falle eine dem Sinn des Vertrages entsprechende wirksame Regelung zu treffen.

Lüneburg, den

Hansestadt Lüneburg
- Die Oberbürgermeisterin -

Träger XY
Geschäftsführung / Vorstand

Anlage 1 zum Vertrag zwischen der Stadt und dem Träger für die Kindertagesstätte XY

Gültig ab 01.01.2023

Leistungsverzeichnis zur Festlegung der Betriebskosten

A. Zuwendungsfähige Kosten

1. Personalkosten

(unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbotes)

- 1.1 Personalkosten für pädagogisches Personal
Vergütung sowie AG-Anteil Sozialversicherungen für das gem. § 11 NKiTaG notwendige pädagogische Personal. Zusätzlich werden eine Vertretungsreserve von 13 % sowie durch Zuschüsse bspw. zur Sprachförderung abgedeckte Stunden anerkannt.

- 1.2 Personalkosten für sonstiges Personal

- *BuFDi/FSJ-Kraft*
Erstattungs Voraussetzung: Nachweis über Abruf von Mitteln aus Zuschüssen des Bundes
- *Hauswirtschaftskraft*
- *Köchin/Koch*
- *Reinigungspersonal*

Abrechnungssätze

Tatsächliche Kosten angelehnt an TVöD SuE

*SPA bis zu S 3
 Erzieher:in S 8a
 Leitung S 9 – S 18*

700 €/Monat für Personalkosten und pädagogische Begleitung [→ Aufwand für Taschengeld (bis zu 300 € / Monat bis zum 25. Lebensjahr, 25 & 26 Jährige: 400 €), Sozi-Beiträge und päd. Begleitung (bis zu 158 € bzw. 258 € / Monat bei besonderem Förderungsbedarf) wird vom Bund erstattet § 17 BFDG] ½ Kraft pro Gruppe, max. 2 pro Einrichtung

E 1 – E 2, (nach Qualifikation) Personalschlüssel der städt. Einrichtungen

E 4

E 2, Personalschlüssel der städt. Einrichtungen

▪ <i>Hausmeister:in</i> <i>XX % Pflege des Außengeländes</i> <i>XX % Schönheitsreparaturen</i> <i>XX % Instandhaltung</i> <i>10 % Sonstige Arbeiten</i>	<i>E 3 – E 5</i> <i>(nach Qualifikation)</i> <i>Richtwert: 1 Stelle je 10.000</i> <i>qm/Außenfläche</i> <i>1 Stelle je 5.000</i> <i>qm/Innenfläche²</i> <i>zzgl. 10 % Vertretungsreserve</i>
1.3 Berufsgenossenschaftsbeitrag, Kosten für Arbeitnehmervertretungen	<i>Tatsächliche Kosten</i>
1.4 Fort- und Weiterbildung	
1.4.1 Für pädagogisches Personal, Fachberatung und Supervision (Kosten für Langzeitweiterbildungen werden gesondert und nur nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme erstattet. Zu Qualitätssicherungszwecken (Mitarbeiterbindung) ist mit dem/der Mitarbeiter:in eine Rückzahlungsklausel in angemessener Höhe im Arbeitsvertrag zu vereinbaren)	<i>Pauschale 710 €</i> <i>je Mitarbeiter:in (jährlich)³</i>
1.4.2 Für nicht pädagogisches Personal	<i>Höchstsatz bis zu 400 €</i> <i>je Mitarbeiter:in (jährlich)³</i>
1.5 Sonstige personalbezogene Sachausgaben <i>Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, Jubiläumsgeschenke, persönliche Ausrüstungsgegenstände, Reisekosten</i>	<i>Pauschale 120 €</i> <i>je Mitarbeiter:in (jährlich)³</i>
1.6 Abfindungen <i>Kosten für Abfindungen zur Abgeltung von Rechtsansprüchen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses</i>	<i>Tatsächliche Kosten</i>
2. Kosten für Gebäude, Außenanlagen und Bewirtschaftung	
2.1 Miete/Pacht/kalkulatorische Miete <i>Die kalkulatorische Miete dient Instandhaltungen, welche nicht über die Instandhaltungspauschale (2.8 LV) abgedeckt sind. Wird die kalk. Miete nicht</i>	<i>Die unter 2.1 anrechenbaren Kosten werden entsprechend der jeweiligen Gebäudesituation der</i>

oder nur in Teilen im Abrechnungsjahr in Anspruch genommen, ist das Guthaben in den Folgejahren für kommende Instandhaltungen vorzuhalten. Sollte die kalk. Miete inkl. Guthaben der Vorjahre nicht ausreichen, um eine anfallende Instandhaltung durchzuführen, wird eine Einzelabsprache mit der Hansestadt Lüneburg erfolgen.

Einrichtung mit dem jeweiligen Träger verhandelt

Bei kalkulatorischer Miete:
Gem. dem Grundstücksmarktbericht des Abrechnungsjahres für Wohngebäude in der Hansestadt Lüneburg

2.1.1 Außerordentliche Miete
Bei im Kitaalltag erforderlichen Ereignissen, die nicht innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung stattfinden können, kann eine Raummiete übernommen werden. Der Mietvertrag ist vorab vorzulegen und ein positiver Bescheid abzuwarten.

Tatsächliche Kosten gem. Mietvertrag

2.2 Energiekosten und Wasser
Strom, Gas (oder vergleichbare Energien), Wasser, Abwasser

Tatsächliche Kosten

2.3 Öffentliche Abgaben
Grundsteuern, Hausgebühren/Sonst. Entsorgungskosten (z.B. Abgaben und Entgelte für Abwasserbeseitigung und –reinigung (Entwässerungsgebühren), Müll- und Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung, Kaminreinigung, Spielplatzprüfung

Tatsächliche Kosten

2.4 Versicherungen
Versicherungen für Gebäude, Betriebshaftpflichtversicherung, Inhaltsversicherungen, Betriebsausfallversicherung, Rechtsschutzversicherung, D & O-Versicherung

Tatsächliche Kosten für die aufgeführten Versicherungen

2.5 Pflege der Außenanlagen
Unterhaltung und Pflege des Außengeländes, Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder auf Grund von Anliegerverpflichtungen

Höchstsatz bis zu 5 €/qm Außenfläche (jährlich)[§]
Zzgl. Kosten für Sandaustausch/-reinigung in tatsächlicher Höhe auf Nachweis alle 3 Jahre

2.6 Reinigungs- und Sanitärbedarf
Hygieneartikel für Reinigung und Bäder

2.7 Schönheitsreparaturen
*(Soweit die Kosten vom Träger zu tragen sind.)
Zu Schönheitsreparaturen zählen das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.*

2.8 Instandhaltung
*(Soweit die Kosten vom Träger zu tragen sind.)
Arbeiten/ Wartungen/Reparaturen an technischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Brandschutz), Handwerkerleistungen (Mauer-, Dachdecker-, Sanitär-, Elektroarbeiten), Hausmeistertätigkeiten*

2.9 Reinigungskosten bei Fremdvergabe
*Reinigung der Innenflächen einschließlich der Fensterflächen bis zu zweimal im Jahr Wäschereinigung.
Durch den Träger sind mind. drei Vergleichsangebote vorzulegen*

3. Sonstige für den Betrieb der Kita erforderliche Kosten

3.1 Spiel- und Beschäftigungsmaterial
Spielzeug, Bücher, Gebrauchs- und Verbrauchsmittel in der Hand der Kinder

3.2 Erwerb beweglicher Sachen
Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 1.000 € (keine Investitionen)

Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister:in

Tatsächliche Kosten

Gem. aktuellen Instandhaltungskosten § 28 II. BV²

Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister:in

Gem. aktuellen Instandhaltungskosten § 28 II. BV²

Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister:in

Tatsächliche Kosten i. H. des vorgelegten günstigsten Angebots €/qm Innenfläche² (jährlich)

Höchstsatze bis zu 72,43 €/Kind (jährlich)³

*Pauschale i. H. v.
1.484,65 €/Elementargruppe
968,25 €/Krippengruppe
1.291 €/Hortgruppe (jährlich)³*

3.3 Sonstiger Betriebsaufwand <i>Fachbücher und –zeitschriften, Software, sonstige in den Gruppen entstehende Kosten (Schreibwaren, Bürobedarf, Hygieneartikel etc.)</i>	<i>Höchstsatz bis zu 1.941,20 €/Elementargruppe 1.266 €/Krippengruppe 1.688 €/Hortgruppe (jährlich)³</i>
3.4 Verpflegung <i>Kosten für Mittagessen</i>	<i>Höchstsatz bis zu 1.200 €/Kind (jährlich)</i>
3.5 Kommunikation <i>Porto, Fernmeldekosten, Rundfunkbeitrag</i>	<i>Tatsächliche Kosten</i>
3.6 Sonstige Kosten <i>Sonstige, keinem Leistungspunkt zuordnungsbare, Kosten</i>	<i>Höchstsatz bis zu 100 €/Kind (jährlich)</i>
3.7 Verwaltungskostenumlage <i>Verwaltungspersonal, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, (einschließlich Gebühren für Organisationsprüfungen u. ä., Kosten von Fachbeiräten, Kommissionen und Ausschüssen, soweit diese außerhalb ehrenamtlicher Funktion tätig werden, Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieher- und ähnl. Kosten einschließlich Nebenkosten, Erstattung von Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner), Bankgebühren (z. B. Rückbuchungsgebühren, Kontoführungsgebühren), Verbandsbeiträge, Prüfungskosten, Kosten der Verwaltungsgebäude (Beleuchtung, Miete, Pacht, Heizung), Büroeinrichtung, -bedarf</i>	<i>Sockelbetrag 1.500,00 €/Kita + Pauschale i. H. v. 5 % der übrigen anrechenbaren Personal- und Sachkosten</i>
3.8 Abschreibungen <i>Ein Abschreibungsplan/Anlagenverzeichnis liegt vor und gibt Auskunft über:</i> ▪ <i>Gegenstand des Anlagevermögens</i> ▪ <i>Anschaffungsdatum</i> ▪ <i>Anschaffungskosten</i> ▪ <i>Nutzungsdauer</i> ▪ <i>Abschreibungswert</i> ▪ <i>Restwert</i> <i>Die Kosten für Abschreibungen sind dann anrechnungsfähig, wenn sich Art und Höhe der Anschaffung im für Kindertagesstätten üblichen Rahmen bewegen und vor der</i>	<i>Gem. Abschreibungsplan⁴</i>

Tätigung der Anschaffung eine Zustimmung zur Übernahme der Abschreibungskosten im Rahmen der Fehlbetragsfinanzierung eingeholt wurde. Das Ansetzen von Abschreibungen für durch den Bund, das Land Niedersachsen, den Landkreis Lüneburg oder die Hansestadt Lüneburg bezuschusstes Anlagevermögen ist ausgeschlossen. Bei teilweise bezuschussten Anschaffungen reduziert sich der ansetzbare Betrag entsprechend.

Für Gegenstände des Anlagevermögens, die bei den Abschreibungen angesetzt werden, ist die unentgeltliche Nutzung durch Dritte ausgeschlossen. Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Hansestadt Lüneburg abzustimmen.

3.9 Fremdkapitalzinsen und Eigenkapitalzinsen

Angemessener Zinssatz

B. Erlöse

1. Zuschüsse vom Bund
2. Zuschüsse vom Land Niedersachsen
 - Finanzhilfe zu den Personalkosten
 - Zuschüsse zur Sprachförderung
(ausgezahlt durch die Hansestadt Lüneburg)
3. Zuschüsse vom Landkreis Lüneburg
4. Zuschüsse von der Hansestadt Lüneburg
 - Zuschüsse zu den Betriebskosten
5. Elternbeiträge
 - Elternbeiträge sollen sich an der Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg orientieren
6. Elternbeiträge zur Verpflegung
7. Vereinsbeiträge
8. Erstattungen durch Krankenkassen (U1 – und U2- Leistungen)
9. Sonstige Erlöse
 - Spenden
Zweckgebundene Spenden werden bei entsprechender Verwendung nicht den Kosten gegenübergestellt
 - Förderung für FSJ-Kräfte
 - Sonst. Förderungen, sofern sie den Betriebskosten zukommen
 - Mieteinnahmen
10. Erstattung für Kinder aus dem Landkreis

Sätze zum Ausgleich der Kostenunterdeckung bei Belegung eines Platzes mit einem Kind aus dem Landkreis gem. Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vereinbarung) zwischen Landkreis Lüneburg und Kommunen.

Anmerkungen zur Erfassung der Erlöse

- Zuschüsse zu Investitionen werden nicht erfasst.
- Periodenfremde Erträge und Zuschüsse sind aufzuführen, werden den Erlösen der abzurechnenden Periode aber nicht zugerechnet.

Anmerkungen zur Berechnung der Abrechnungssätze

¹ SPA bis zu S 4 und Erzieher:in bis zu S 8b in Integrationsgruppen, wenn die Bedingungen gemäß Tarifvertrag erfüllt sind.

² qm bezogen auf Netto-Geschossfläche.

³ Grundlage des Ausgangswertes sind die entsprechenden Ausgaben städt. Kindertagesstätten im Jahr 2018/2019 bzw. Durchschnittswerte freier Träger. Die Grundlage der jährlichen Teuerungsrate bildet die im Verbraucherpreisindex abgebildete Preisentwicklung.

⁴ Grundlage bildet die AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle „AV“) vom Bundesministerium der Finanzen.

Anlage 1 zum Vertrag zwischen der Stadt und dem Träger für die Kindertagesstätte XY

Gültig ab 01.01.2024

Leistungsverzeichnis zur Festlegung der Betriebskosten

A. Zuwendungsfähige Kosten

1. Personalkosten

(unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbot)

- 1.1 Personalkosten für pädagogisches Personal
Vergütung sowie AG-Anteil Sozialversicherungen für das gem. § 11 NKiTaG notwendige pädagogische Personal. Zusätzlich werden eine Vertretungsreserve von 13 %/ab 01.09.2024 von bis zu 21% sowie durch Zuschüsse bspw. zur Sprachförderung abgedeckte Stunden anerkannt.

- 1.2 Personalkosten für sonstiges Personal

- BuFDi³
 FSJ-Kraft⁴
- Hauswirtschaftskraft
- Köchin/Koch
- Reinigungspersonal
- Hausmeister:in
 XX % Pflege des Außengeländes
 XX % Schönheitsreparaturen
 XX % Instandhaltung
 10 % Sonstige Arbeiten

Abrechnungssätze

Tatsächliche Kosten angelehnt an TVöD SuE

SPA bis zu S 3¹

Erzieher:in S 8a¹

Leitung S 9 – S 18

TZ-Auszubildende SPA max. in S2²

bis zu 700 €/Monat

½ Kraft pro Gruppe, max. 2 pro Einrichtung

E 1 – E 2, (nach Qualifikation) Personalschlüssel der städt. Einrichtungen

E 4

E 2, Personalschlüssel der städt. Einrichtungen

E 3 – E 5 (nach Qualifikation)

*Richtwert: 1 Stelle je 10.000 qm/Außenfläche
 1 Stelle je 5.000 qm/Innenfläche⁵*

zzgl. 10 % Vertretungsreserve

1.3 Berufsgenossenschaftsbeitrag, Kosten für Arbeitnehmervertretungen

Tatsächliche Kosten

1.4 Fort- und Weiterbildung

1.4.1 Für pädagogisches Personal, Fachberatung und Supervision

(Kosten für Langzeitweiterbildungen werden gesondert und nur nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme erstattet. Zu Qualitätssicherungszwecken (Mitarbeiterbindung) ist mit dem/der Mitarbeiter:in eine Rückzahlungsklausel in angemessener Höhe im Arbeitsvertrag zu vereinbaren)

*Pauschale 710 €
je Mitarbeiter:in (jährlich)* ⁶

1.4.2 Für nicht pädagogisches Personal

*Höchstsatz bis zu 400 €
je Mitarbeiter:in (jährlich)* ⁶

1.5 Sonstige personalbezogene Sachausgaben
Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, Jubiläumsgeschenke, persönliche Ausrüstungsgegenstände, Reisekosten

*Pauschale 120 €
je Mitarbeiter:in (jährlich)* ⁶

1.6 Abfindungen

Kosten für Abfindungen zur Abgeltung von Rechtsansprüchen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Tatsächliche Kosten

2. Kosten für Gebäude, Außenanlagen und Bewirtschaftung

2.1 Miete/Pacht/kalkulatorische Miete

Die kalkulatorische Miete dient Instandhaltungen, welche nicht über die Instandhaltungspauschale (2.8 LV) abgedeckt sind. Wird die kalk. Miete nicht oder nur in Teilen im Abrechnungsjahr in Anspruch genommen, ist das Guthaben in den Folgejahren für kommende Instandhaltungen vorzuhalten. Sollte die kalk. Miete inkl. Guthaben der Vorjahre nicht ausreichen, um eine anfallende Instandhaltung durchzuführen, wird eine Einzelabsprache mit der Hansestadt Lüneburg erfolgen.

Die unter 2.1 anrechenbaren Kosten werden entsprechend der jeweiligen Gebäudesituation der Einrichtung mit dem jeweiligen Träger verhandelt

*Bei kalkulatorischer Miete:
Gem. dem Grundstücksmarktbericht des Abrechnungsjahres für Wohngebäude in der Hansestadt Lüneburg*

2.1.1	<i>Außerordentliche Miete Bei im Kitaalltag erforderlichen Ereignissen, die nicht innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung stattfinden können, kann eine Raummiete übernommen werden. Der Mietvertrag ist vorab vorzulegen und ein positiver Bescheid abzuwarten.</i>	<i>Tatsächliche Kosten gem. Mietvertrag</i>
2.2	<i>Energiekosten und Wasser Strom, Gas (oder vergleichbare Energien), Wasser, Abwasser</i>	<i>Tatsächliche Kosten</i>
2.3	<i>Öffentliche Abgaben Grundsteuern, Hausgebühren/Sonst. Entsorgungskosten (z.B. Abgaben und Entgelte für Abwasserbeseitigung und – reinigung (Entwässerungsgebühren), Müll- und Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung, Kaminreinigung, Spielplatzprüfung</i>	<i>Tatsächliche Kosten</i>
2.4	<i>Versicherungen Versicherungen für Gebäude, Betriebshaftpflichtversicherung, Inhaltsversicherungen, Betriebsausfallversicherung, Rechtsschutzversicherung, D & O- Versicherung</i>	<i>Tatsächliche Kosten für die aufgeführten Versicherungen</i>
2.5	<i>Pflege der Außenanlagen Unterhaltung und Pflege des Außengeländes, Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder auf Grund von Anliegerverpflichtungen</i>	<i>Höchstsatz bis zu 5 €/qm Außenfläche (jährlich) ⁶ Zzgl. Kosten für Sandaustausch/-reinigung in tatsächlicher Höhe auf Nachweis alle 3 Jahre Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister:in</i>
2.6	<i>Reinigungs- und Sanitärbedarf Hygieneartikel für Reinigung und Bäder</i>	<i>Tatsächliche Kosten</i>
2.7	<i>Schönheitsreparaturen (Soweit die Kosten vom Träger zu tragen sind.) Zu Schönheitsreparaturen zählen das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der</i>	<i>Gem. aktuellen Instandhaltungskosten § 28 II. BV ⁵</i>

Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister:in

2.8 Instandhaltung
(Soweit die Kosten vom Träger zu tragen sind.)

2.8.1 Instandhaltung Gebäude

Arbeiten/ Wartungen/Reparaturen an technischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Brandschutz), Handwerkerleistungen (Mauer-, Dachdecker-, Sanitär-, Elektroarbeiten), Hausmeistertätigkeiten

Gem. aktuellen Instandhaltungskosten § 28 II. BV⁵

Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister:in

2.8.2 Instandhaltung Außengelände

Bei Einzelmaßnahmen > 1.000,00 € netto bedarf es der Zustimmung der Hansestadt Lüneburg. Es sind mind. drei Angebote vorzulegen.

Tatsächliche Kosten

2.9 Reinigungskosten bei Fremdvergabe
*Reinigung der Innenflächen einschließlich der Fensterflächen bis zu zweimal im Jahr Wäschereinigung
Durch den Träger sind mind. drei Vergleichsangebote vorzulegen.*

*Tatsächliche Kosten i. H. des vorgelegten günstigsten Angebots €/qm Innenfläche⁵
(jährlich)*

3. Sonstige für den Betrieb der Kita erforderliche Kosten

3.1 Spiel- und Beschäftigungsmaterial
Spielzeug, Bücher, Gebrauchs- und Verbrauchsmittel in der Hand der Kinder

Höchstsatz bis zu 72,43 €/Kind (jährlich)⁶⁺⁷

3.2 Erwerb beweglicher Sachen
Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 1.000 € (keine Investitionen)

*Pauschale i. H. v.
1.484,65 €/Elementargruppe
968,25 €/Krippengruppe
1.291 €/Hortgruppe
(jährlich)⁶⁺⁷*

3.3 Sonstiger Betriebsaufwand
Fachbücher und -zeitschriften, Software, sonstige in den Gruppen entstehende Kosten (Schreibwaren, Bürobedarf, Hygieneartikel etc.)

*Höchstsatz bis zu
1.941,20 €/Elementargruppe
1.266 €/Krippengruppe
1.688 €/Hortgruppe
(jährlich)⁶⁺⁷*

3.4 Verpflegung <i>Kosten für Mittagessen</i>	<i>Höchstsatz bis zu 1.200 €/Kind (jährlich)</i> ⁷
3.5 Kommunikation <i>Porto, Fernmeldekosten, Rundfunkbeitrag</i>	<i>Tatsächliche Kosten</i>
3.6 Sonstige Kosten <i>Sonstige, keinem Leistungspunkt zuordnungsbare, Kosten</i>	<i>Höchstsatz bis zu 100 €/Kind (jährlich)</i> ⁷
3.7 Verwaltungskostenumlage <i>Verwaltungspersonal, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, (einschließlich Gebühren für Organisationsprüfungen u. ä., Kosten von Fachbeiräten, Kommissionen und Ausschüssen, soweit diese außerhalb ehrenamtlicher Funktion tätig werden, Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieher- und ähnl. Kosten einschließlich Nebenkosten, Erstattung von Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner), Bankgebühren (z. B. Rückbuchungsgebühren, Kontoführungsgebühren), Verbandsbeiträge, Prüfungskosten, Kosten der Verwaltungsgebäude (Beleuchtung, Miete, Pacht, Heizung), Büroeinrichtung, -bedarf</i>	<i>Sockelbetrag 1.500,00 €/Kita + Pauschale i. H. v. 5 % der übrigen anrechenbaren Personal- und Sachkosten</i>
3.8 Abschreibungen <i>Ein Abschreibungsplan /Anlagenverzeichnis liegt vor und gibt Auskunft über:</i> ▪ <i>Gegenstand des Anlagevermögens</i> ▪ <i>Anschaffungsdatum</i> ▪ <i>Anschaffungskosten</i> ▪ <i>Nutzungsdauer</i> ▪ <i>Abschreibungswert</i> ▪ <i>Restwert</i> <i>Die Kosten für Abschreibungen sind dann anrechnungsfähig, wenn sich Art und Höhe der Anschaffung im für Kindertagesstätten üblichen Rahmen bewegen und vor der Tätigung der Anschaffung eine Zustimmung zur Übernahme der Abschreibungskosten im Rahmen der Fehlbetragsfinanzierung eingeholt wurde. Hierzu sind der Hansestadt Lüneburg 3 formlose Angebote einzureichen. Das Ansetzen von Abschreibungen für durch den Bund, das Land Niedersachsen, den</i>	<i>Gem. Abschreibungsplan</i> ⁸

Landkreis Lüneburg oder die Hansestadt Lüneburg bezuschusstes Anlagevermögen ist ausgeschlossen. Bei teilweise bezuschussten Anschaffungen reduziert sich der ansetzbare Betrag entsprechend.

Für Gegenstände des Anlagevermögens, die bei den Abschreibungen angesetzt werden, ist die unentgeltliche Nutzung durch Dritte ausgeschlossen. Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Hansestadt Lüneburg abzustimmen.

3.9 Fremdkapitalzinsen und Eigenkapitalzinsen

Angemessener Zinssatz

B. Erlöse

1. Zuschüsse vom Bund
2. Zuschüsse vom Land Niedersachsen
 - Finanzhilfe zu den Personalkosten
 - Zuschüsse zur Sprachförderung
(ausgezahlt durch die Hansestadt Lüneburg)
3. Zuschüsse vom Landkreis Lüneburg
4. Zuschüsse von der Hansestadt Lüneburg
 - Zuschüsse zu den Betriebskosten
 - Fördermittel über die Hansestadt Lüneburg (Sprachförderung)
 - Fördermittel über die Hansestadt Lüneburg (RL Qualität)
5. Elternbeiträge
 - Elternbeiträge sollen sich an der Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg orientieren
6. Elternbeiträge zur Verpflegung
7. Vereinsbeiträge
8. Erstattungen durch Krankenkassen (U1 – und U2- Leistungen)
9. Sonstige Erlöse
 - Spenden
Zweckgebundene Spenden werden bei entsprechender Verwendung nicht den Kosten gegenübergestellt
 - Förderung für FSJ-Kräfte
 - Sonst. Förderungen, sofern sie den Betriebskosten zukommen
 - Mieteinnahmen

10. Periodenfremde Erträge

Periodenfremde Erträge und Zuschüsse sind aufzuführen. Defizitausgleiche oder Überschussrückzahlungen der Betriebskosten von bzw. an die Hansestadt Lüneburg für vorangegangene Jahre werden den Erlösen der abzurechnenden Periode nicht zugerechnet.

11. Erstattung für Kinder aus dem Landkreis

Sätze zum Ausgleich der Kostenunterdeckung bei Belegung eines Platzes mit einem Kind aus dem Landkreis gem. Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vereinbarung) zwischen Landkreis Lüneburg und Kommunen.

12. Erstattung Eingliederungshilfe für Integrations-Kinder⁹

Personalkosten für heilpädagogische Fachkräfte

Anmerkungen zur Erfassung der Erlöse

- Zuschüsse zu Investitionen werden nicht erfasst.

Anmerkungen zur Berechnung der Abrechnungssätze

¹ SPA bis zu S 4 und Erzieher:in bis zu S 8b in Integrationsgruppen, wenn die Bedingungen gemäß Tarifvertrag erfüllt sind.

² Gefördert nach § 30 NKiTaG, mit maximal 19,5 Wochenstunden. Fördermittel müssen vom Träger beantragt und unter Erlösen in Abzug gebracht werden.

³ gemäß Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)

Erstattungsvoraussetzung: Nachweis über Abruf von Mitteln aus Zuschüssen des Bundes
→ Aufwand für Taschengeld (bis zu 300 €/Monat bis zum 25. Lebensjahr, 25 & 26 Jährige: 400 €), Sozi-Beiträge und päd. Begleitung (bis zu 158 €/Monat bzw. 258 €/Monat bei besonderem Förderungsbedarf) werden vom Bund erstattet (§17 BFDG).

⁴ gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG)

Erstattungsvoraussetzung: Nachweis über Trägervereinbarung mit Zentralstelle
→ Aufwand für pädagogische Begleitung (bis zu 200 €/Monat bzw. 300 €/Monat bei besonderem Förderbedarf) wird vom Bund über das Zentralstellenverfahren gefördert.

⁵ qm bezogen auf Netto-Geschossfläche

⁶ Der Ausgangswert unterliegt ab 2024 einer jährlichen Anpassung. Die Anpassung errechnet sich aus dem Durchschnittswert des Verbraucherpreisindex der letzten 10 Jahre. Beginnend ab 2024 wird der Durchschnittswert alle 3 Jahre neu berechnet.

⁷ Anzahl Kinder / Gruppen zum Stichtag 01.10. des Vorjahres.

Bei unterjähriger Öffnung einer / mehrerer Gruppen im abzurechnenden Kalenderjahr, werden die Pauschalen / Höchstsätze pro Kind / Gruppe anteilig an den Monaten, in denen die Gruppe geöffnet ist, abgerechnet. Für die Anzahl an Kindern in der neuen Gruppe wird der Stichtag 2 Monate nach Gruppenöffnung genommen. Ggf. erfolgt eine individuelle Abstimmung.

⁸ Grundlage bildet die AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle „AV“) vom Bundesministerium der Finanzen.

⁹ Sowohl die Sachkostenpauschale als auch die Puschale für Kinder der LBGR 2 finden in der Betriebskostenabrechnung keine Berücksichtigung, d.h.:

- Anlagegüter, die (zum Teil) über die Sachkostenpauschale finanziert werden, dürfen nicht unter Abschreibungen im BKA abgeschrieben werden, bzw. nur für den Teil, der über Eigen- /Fremdkapital finanziert wurde.
- Personalkosten bzw. Stundenanteile, die über Pauschalen aus LBGR2 gedeckt werden, müssen bei den Personalkosten herausgerechnet werden.

ENTWURF

Anlage 1 zum Vertrag zwischen der Stadt und dem Träger für die Kindertagesstätte XY

Gültig ab 01.01.2025

Leistungsverzeichnis zur Festlegung der Betriebskosten

A. Zuwendungsfähige Kosten

1. Personalkosten

(unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbot)

- 1.1 Personalkosten für pädagogisches Personal
*Vergütung sowie AG-Anteil
 Sozialversicherungen für das gem. § 11
 NKiTaG notwendige pädagogische Personal.
 Zusätzlich werden eine Vertretungsreserve
 von bis zu 21% sowie durch Zuschüsse bspw.
 zur Sprachförderung abgedeckte Stunden
 anerkannt.*

- 1.2 Personalkosten für sonstiges Personal

- *BuFDi³
 FSJ-Kraft⁴*
- *Hauswirtschaftskraft*
- *Köchin/Koch*
- *Reinigungspersonal*
- *Hausmeister:in
 XX % Pflege des Außengeländes
 XX % Schönheitsreparaturen
 XX % Instandhaltung
 10 % Sonstige Arbeiten*

Abrechnungssätze

*Tatsächliche Kosten
 angelehnt an TVöD SuE*

*SPA bis zu S 3¹
 Erzieher:in S 8a¹
 Leitung S 9 – S 18
 TZ-Auszubildende SPA max.
 in S2²*

*bis zu 700 €/Monat
 ½ Kraft pro Gruppe, max. 2
 pro Einrichtung*

*E 1 – E 2, (nach Qualifikation)
 Personalschlüssel der städt.
 Einrichtungen*

E 4

*E 2, Personalschlüssel der
 städt. Einrichtungen*

*E 3 – E 5
 (nach Qualifikation)
 Richtwert: 1 Stelle je 10.000
 qm/Außenfläche
 1 Stelle je 5.000
 qm/Innenfläche⁵
 zzgl. 10 % Vertretungsreserve*

1.3 Berufsgenossenschaftsbeitrag, Kosten für Arbeitnehmervertretungen

Tatsächliche Kosten

1.4 Fort- und Weiterbildung

1.4.1 Für pädagogisches Personal, Fachberatung und Supervision

(Kosten für Langzeitweiterbildungen werden gesondert und nur nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme erstattet. Zu Qualitätssicherungszwecken (Mitarbeiterbindung) ist mit dem/der Mitarbeiter:in eine Rückzahlungsklausel in angemessener Höhe im Arbeitsvertrag zu vereinbaren)

*Pauschale 710 €
je Mitarbeiter:in (jährlich) ⁶⁺⁷*

1.4.2 Für nicht pädagogisches Personal

*Höchstsatz bis zu 400 €
je Mitarbeiter:in (jährlich) ⁶*

1.5 Sonstige personalbezogene Sachausgaben
Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, Jubiläumsgeschenke, persönliche Ausrüstungsgegenstände, Reisekosten

*Pauschale 120 €
je Mitarbeiter:in (jährlich) ⁶*

1.6 Abfindungen

Kosten für Abfindungen zur Abgeltung von Rechtsansprüchen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Tatsächliche Kosten

2. Kosten für Gebäude, Außenanlagen und Bewirtschaftung

2.1 Miete/Pacht/kalkulatorische Miete

Die kalkulatorische Miete dient Instandhaltungen, welche nicht über die Instandhaltungspauschale (2.8 LV) abgedeckt sind. Wird die kalk. Miete nicht oder nur in Teilen im Abrechnungsjahr in Anspruch genommen, ist das Guthaben in den Folgejahren für kommende Instandhaltungen vorzuhalten. Sollte die kalk. Miete inkl. Guthaben der Vorjahre nicht ausreichend, um eine anfallende Instandhaltung durchzuführen, wird eine Einzelabsprache mit der Hansestadt Lüneburg erfolgen.

Die unter 2.1 anrechenbaren Kosten werden entsprechend der jeweiligen Gebäudesituation der Einrichtung mit dem jeweiligen Träger verhandelt

*Bei kalkulatorischer Miete:
Gem. dem Grundstücksmarktbericht des Abrechnungsjahres für Wohngebäude in der Hansestadt Lüneburg*

2.1.1	<i>Außerordentliche Miete Bei im Kitaalltag erforderlichen Ereignissen, die nicht innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung stattfinden können, kann eine Raummiete übernommen werden. Der Mietvertrag ist vorab vorzulegen und ein positiver Bescheid abzuwarten.</i>	<i>Tatsächliche Kosten gem. Mietvertrag</i>
2.2	<i>Energiekosten und Wasser Strom, Gas (oder vergleichbare Energien), Wasser, Abwasser</i>	<i>Tatsächliche Kosten</i>
2.3	<i>Öffentliche Abgaben Grundsteuern, Hausgebühren/Sonst. Entsorgungskosten (z.B. Abgaben und Entgelte für Abwasserbeseitigung und – reinigung (Entwässerungsgebühren), Müll- und Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung, Kaminreinigung, Spielplatzprüfung</i>	<i>Tatsächliche Kosten</i>
2.4	<i>Versicherungen Versicherungen für Gebäude, Betriebshaftpflichtversicherung, Inhaltsversicherungen, Betriebsausfallversicherung, Rechtsschutzversicherung, D & O- Versicherung</i>	<i>Tatsächliche Kosten für die aufgeführten Versicherungen</i>
2.5	<i>Pflege der Außenanlagen Unterhaltung und Pflege des Außengeländes, Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder auf Grund von Anliegerverpflichtungen</i>	<i>Höchstsatz bis zu 5 €/qm Außenfläche (jährlich) ⁶ Zzgl. Kosten für Sandaustausch/-reinigung in tatsächlicher Höhe auf Nachweis alle 3 Jahre Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister:in</i>
2.6	<i>Reinigungs- und Sanitärbedarf Hygieneartikel für Reinigung und Bäder</i>	<i>Tatsächliche Kosten</i>
2.7	<i>Schönheitsreparaturen (Soweit die Kosten vom Träger zu tragen sind.) Zu Schönheitsreparaturen zählen das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der</i>	<i>Gem. aktuellen Instandhaltungskosten § 28 II. BV⁵</i>

Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister:in

2.8 Instandhaltung
(Soweit die Kosten vom Träger zu tragen sind.)

2.8.1 Instandhaltung Gebäude
Arbeiten/ Wartungen/Reparaturen an technischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Brandschutz), Handwerkerleistungen (Mauer-, Dachdecker-, Sanitär-, Elektroarbeiten), Hausmeistertätigkeiten

*Gem. aktuellen Instandhaltungskosten § 28 II. BV⁵
Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister:in*

2.8.2 Instandhaltung Außengelände
Bei Einzelmaßnahmen > 1.000,00 € netto bedarf es der Zustimmung der Hansestadt Lüneburg. Es sind mind. drei Angebote vorzulegen.

Tatsächliche Kosten

2.9 Reinigungskosten bei Fremdvergabe
*Reinigung der Innenflächen einschließlich der Fensterflächen bis zu zweimal im Jahr Wäschereinigung
Durch den Träger sind mind. drei Vergleichsangebote vorzulegen.*

*Tatsächliche Kosten i. H. des vorgelegten günstigsten Angebots €/qm Innenfläche⁵
(jährlich)*

3. Sonstige für den Betrieb der Kita erforderliche Kosten

3.1 Spiel- und Beschäftigungsmaterial
Spielzeug, Bücher, Gebrauchs- und Verbrauchsmittel in der Hand der Kinder

Höchstsatz bis zu 72,43 €/Kind (jährlich) ⁶⁺⁸

3.2 Erwerb beweglicher Sachen
Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 1.000 € (keine Investitionen)

*Pauschale i. H. v.
1.484,65 €/Elementargruppe
968,25 €/Krippengruppe
1.291 €/Hortgruppe
(jährlich) ⁶⁺⁸*

3.3 Sonstiger Betriebsaufwand
Fachbücher und -zeitschriften, Software, sonstige in den Gruppen entstehende Kosten (Schreibwaren, Bürobedarf, Hygieneartikel etc.)

*Höchstsatz bis zu
1.941,20 €/Elementargruppe
1.266 €/Krippengruppe
1.688 €/Hortgruppe
(jährlich) ⁶⁺⁸*

3.4 Verpflegung <i>Kosten für Mittagessen</i>	<i>Höchstsatz bis zu 1.200 €/Kind (jährlich)</i> ⁸
3.5 Kommunikation <i>Porto, Fernmeldekosten, Rundfunkbeitrag</i>	<i>Tatsächliche Kosten</i>
3.6 Sonstige Kosten <i>Sonstige, keinem Leistungspunkt zuordnungsbare, Kosten</i>	<i>Höchstsatz bis zu 100 €/Kind (jährlich)</i> ⁸
3.7 Verwaltungskostenumlage <i>Verwaltungspersonal, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, (einschließlich Gebühren für Organisationsprüfungen u. ä., Kosten von Fachbeiräten, Kommissionen und Ausschüssen, soweit diese außerhalb ehrenamtlicher Funktion tätig werden, Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieher- und ähnl. Kosten einschließlich Nebenkosten, Erstattung von Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner), Bankgebühren (z. B. Rückbuchungsgebühren, Kontoführungsgebühren), Verbandsbeiträge, Prüfungskosten, Kosten der Verwaltungsgebäude (Beleuchtung, Miete, Pacht, Heizung), Büroeinrichtung, -bedarf</i>	<i>Sockelbetrag 1.500,00 €/Kita + Pauschale i. H. v. 5 % der übrigen anrechenbaren Personal- und Sachkosten</i>
3.8 Abschreibungen <i>Ein Abschreibungsplan/Anlagenverzeichnis liegt vor und gibt Auskunft über:</i> ▪ <i>Gegenstand des Anlagevermögens</i> ▪ <i>Anschaffungsdatum</i> ▪ <i>Anschaffungskosten</i> ▪ <i>Nutzungsdauer</i> ▪ <i>Abschreibungswert</i> ▪ <i>Restwert</i> <i>Die Kosten für Abschreibungen sind dann anrechnungsfähig, wenn sich Art und Höhe der Anschaffung im für Kindertagesstätten üblichen Rahmen bewegen und vor der Tätigung der Anschaffung eine Zustimmung zur Übernahme der Abschreibungskosten im Rahmen der Fehlbetragsfinanzierung eingeholt wurde. Hierzu sind der Hansestadt Lüneburg 3 formlose Angebote einzureichen. Das Ansetzen von Abschreibungen für durch den Bund, das Land Niedersachsen, den</i>	<i>Gem. Abschreibungsplan</i> ⁹

Landkreis Lüneburg oder die Hansestadt Lüneburg bezuschusstes Anlagevermögen ist ausgeschlossen. Bei teilweise bezuschussten Anschaffungen reduziert sich der ansetzbare Betrag entsprechend.

Für Gegenstände des Anlagevermögens, die bei den Abschreibungen angesetzt werden, ist die unentgeltliche Nutzung durch Dritte ausgeschlossen. Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Hansestadt Lüneburg abzustimmen.

3.9 Fremdkapitalzinsen und Eigenkapitalzinsen

Angemessener Zinssatz

B. Erlöse

1. Zuschüsse vom Bund
2. Zuschüsse vom Land Niedersachsen
 - Finanzhilfe zu den Personalkosten
 - Zuschüsse zur Sprachförderung
(ausgezahlt durch die Hansestadt Lüneburg)
3. Zuschüsse vom Landkreis Lüneburg
4. Zuschüsse von der Hansestadt Lüneburg
 - Zuschüsse zu den Betriebskosten
 - Fördermittel über die Hansestadt Lüneburg (Sprachförderung)
 - Fördermittel über die Hansestadt Lüneburg (RL Qualität)
5. Elternbeiträge
 - Elternbeiträge sollen sich an der Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg orientieren
6. Elternbeiträge zur Verpflegung
7. Vereinsbeiträge
8. Erstattungen durch Krankenkassen (U1 – und U2- Leistungen)
9. Sonstige Erlöse
 - Spenden
Zweckgebundene Spenden werden bei entsprechender Verwendung nicht den Kosten gegenübergestellt
 - Förderung für FSJ-Kräfte
 - Sonst. Förderungen, sofern sie den Betriebskosten zukommen
 - Mieteinnahmen

10. Periodenfremde Erträge

Periodenfremde Erträge und Zuschüsse sind aufzuführen. Defizitausgleiche oder Überschussrückzahlungen der Betriebskosten von bzw. an die Hansestadt Lüneburg für vorangegangene Jahre werden den Erlösen der abzurechnenden Periode nicht zugerechnet.

11. Erstattung für Kinder aus dem Landkreis

Sätze zum Ausgleich der Kostenunterdeckung bei Belegung eines Platzes mit einem Kind aus dem Landkreis gem. Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vereinbarung) zwischen Landkreis Lüneburg und Kommunen.

12. Erstattung Eingliederungshilfe für Integrations-Kinder¹⁰

Personalkosten für heilpädagogische Fachkräfte

Anmerkungen zur Erfassung der Erlöse

- Zuschüsse zu Investitionen werden nicht erfasst.

Anmerkungen zur Berechnung der Abrechnungssätze

¹SPA bis zu S 4 und Erzieher:in bis zu S 8b in Integrationsgruppen, wenn die Bedingungen gemäß Tarifvertrag erfüllt sind.

²Gefördert nach § 30 NKiTaG, mit maximal 19,5 Wochenstunden. Fördermittel müssen vom Träger beantragt und unter Erlösen in Abzug gebracht werden.

³gemäß Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)

Erstattungsvoraussetzung: Nachweis über Abruf von Mitteln aus Zuschüssen des Bundes
→ Aufwand für Taschengeld (bis zu 300 €/Monat bis zum 25. Lebensjahr, 25 & 26 Jährige: 400 €), Sozi-Beiträge und päd. Begleitung (bis zu 158 €/Monat bzw. 258 €/Monat bei besonderem Förderungsbedarf) werden vom Bund erstattet (§17 BFDG).

⁴gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG)

Erstattungsvoraussetzung: Nachweis über Trägerevereinbarung mit Zentralstelle
→ Aufwand für pädagogische Begleitung (bis zu 200 €/Monat bzw. 300 €/Monat bei besonderem Förderbedarf) wird vom Bund über das Zentralstellenverfahren gefördert.

⁵qm bezogen auf Netto-Geschossfläche.

⁶ Der Ausgangswert unterliegt ab 2024 einer jährlichen Anpassung. Die Anpassung errechnet sich aus dem Durchschnittswert des Verbraucherpreisindex der letzten 10 Jahre. Beginnend ab 2024 wird der Durchschnittswert alle 3 Jahre neu berechnet.

⁷ Für Mitarbeiter:innen, die mindestens 6 Monate tätig waren bzw. für 6 Monate Lohnfortzahlungen erhalten haben; mindestens jedoch für 1 Mitarbeiter:in pro Einrichtung.

⁸ Anzahl Kinder/Gruppen zum Stichtag 01.10. des Vorjahres.

Bei unterjähriger Öffnung einer/mehrerer Gruppen im abzurechnenden Kalenderjahr, werden die Pauschalen/Höchstsätze pro Kind/Gruppe anteilig an den Monaten, in denen die Gruppe geöffnet ist, abgerechnet. Für die Anzahl an Kindern in der neuen Gruppe wird der Stichtag 2 Monate nach Gruppenöffnung genommen. Ggf. erfolgt eine individuelle Abstimmung.

⁹ Grundlage bildet die AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle „AV“) vom Bundesministerium der Finanzen.

¹⁰ Sowohl die Sachkostenpauschale als auch die Pauschale für Kinder der LBGR 2 finden in der Betriebskostenabrechnung keine Berücksichtigung, d.h.:

- Anlagegüter, die (zum Teil) über die Sachkostenpauschale finanziert werden, dürfen nicht unter Abschreibungen im BKA abgeschrieben werden, bzw. nur für den Teil, der über Eigen-/Fremdkapital finanziert wurde.
- Personalkosten bzw. Stundenanteile, die über Pauschalen aus LBGR2 gedeckt werden, müssen bei den Personalkosten herausgerechnet werden.

ENTWURF

Synoptische Gegenüberstellung

Derzeit geltende Fassung des Vertrages zur Fehlbetragsfinanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft	Vorgesehene Änderungen in der 1. Änderung zum Vertrag zur Fehlbetragsfinanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (Änderungen in roter Schrift und gelb unterlegt)
Vertrag zur Fehlbetragsfinanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft zwischen der Hansestadt Lüneburg vertreten durch die Oberbürgermeisterin - nachfolgend „Stadt“ genannt - und dem Träger XY / Kita YZ vertreten durch den Vorstand/die Geschäftsführung - nachfolgend „Träger“ genannt –	1. Änderung zum Vertrag zur Fehlbetragsfinanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft vom 01.01.2023 zwischen der Hansestadt Lüneburg vertreten durch die Oberbürgermeisterin - nachfolgend „Stadt“ genannt - und dem Träger XY / Kita YZ vertreten durch den Vorstand/die Geschäftsführung - nachfolgend „Träger“ genannt –
Präambel Ziel der Förderung nach diesem Vertrag ist es, dass die freien Träger von Kindertagesstätten durch die Erstattung von Fehlbeträgen im Rahmen der Deckung der Betriebskosten in die Lage versetzt werden, die Aufgaben zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern in Kindertagesstätten zu erfüllen. Es gelten folgende Rechtsgrundlagen (in der jeweils aktuellen Fassung): • Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe • Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)	Präambel Ziel der Förderung nach diesem Vertrag ist es, dass die freien Träger von Kindertagesstätten durch die Erstattung von Fehlbeträgen im Rahmen der Deckung der Betriebskosten in die Lage versetzt werden, die Aufgaben zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern in Kindertagesstätten zu erfüllen. Es gelten folgende Rechtsgrundlagen (in der jeweils aktuellen Fassung): • Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe • Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

• Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) sowie die Bestimmungen dieses Vertrages.	• Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) sowie die Bestimmungen dieses Vertrages.
§ 1 Vertragsgegenstand Der vorliegende Vertrag regelt die Art und Weise (Planungs-, Beratungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfverfahren) sowie den Umfang der Beteiligung der Stadt an der Tragung der Kosten der Kindertagesbetreuung, die den freien Trägern beim laufenden Betrieb der Kindertagesstätten entstehen. Bestandteil dieses Vertrages sind die folgenden Anlagen: • Anlage 1 - Leistungsverzeichnis • Anlage 2 - Vorlage Betriebsabrechnungsbogen • Anlage 3 - Bedarfsvorschau	§ 1 Vertragsgegenstand Der vorliegende Vertrag regelt die Art und Weise (Planungs-, Beratungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfverfahren) sowie den Umfang der Beteiligung der Stadt an der Tragung der Kosten der Kindertagesbetreuung, die den freien Trägern beim laufenden Betrieb der Kindertagesstätten entstehen. Bestandteil dieses Vertrages sind die folgenden Anlagen: • Anlage 1 – Leistungsverzeichnisse ab 01.01.2023, ab 01.01.2024 und ab 01.01.2025 • Anlage 2 - Vorlage Betriebsabrechnungsbogen • Anlage 3 - Bedarfsvorschau
§ 2 Finanzierungsvoraussetzung 1. Der Träger muss die erforderliche Betriebserlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte gem. § 45 SGB VIII besitzen. Die Betriebserlaubnis ist Bestandteil dieses Vertrages, sie muss während der Vertragsdauer bestehen und sie ist der Stadt vorzulegen. 2. Finanzierungsberechtigt sind freie Träger von Kindertagesstätten, Hort und nachschulischer Betreuung, deren	§ 2 Finanzierungsvoraussetzung 1. Der Träger muss die erforderliche Betriebserlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte gem. § 45 SGB VIII besitzen. Die Betriebserlaubnis ist Bestandteil dieses Vertrages, sie muss während der Vertragsdauer bestehen und sie ist der Stadt vorzulegen. 2. Finanzierungsberechtigt sind freie Träger von Kindertagesstätten, Hort und nachschulischer Betreuung, deren

Einrichtungen im Stadtgebiet (Zuständigkeitsbereich der Stadt) liegen. 3. Der Träger hat gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 SGB VIII Eigenleistungen zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte zu erbringen. Eigenleistungen können Elternbeiträge aus nicht beitragsbefreiter Betreuung, Sachspenden oder unentgeltliche Arbeitsleistung (z.B. Elterninitiative) sein. Diese Eigenleistungen werden mit den Betriebskosten verrechnet. Bei zweckgebundenen Geldspenden ist der Verwendungszweck durch den Träger nachzuweisen. Elternbeiträge aus beitragspflichtiger Betreuung sollen sich in der Höhe an den in den Richtlinien der städtischen Kindertagesstätten festgelegten Sätzen richten. Die Stadt verzichtet auf die Erbringung einer monetären Eigenleistung seitens der Träger. Nicht zweckgebundene monetäre Eigenleistungen werden daher nicht mit den Betriebskosten verrechnet. 4. Die Auswahl aufzunehmender Kinder obliegt grundsätzlich dem Träger. Die Stadt gewährt Finanzmittel jedoch nur für die Betreuung von Kindern, deren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet liegt. Die mit diesem Vertrag geregelte Fehlbetragsfinanzierung erfasst daher grundsätzlich nur einen Fehlbetrag, der aus der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet entsteht. Sollten Kinder betreut werden, deren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet liegt, ist der auf diese Kinder entfallende Fehlbetrag bei der jeweiligen Wohnortgemeinde durch die Stadt einzufordern. Die Stadt ist in jedem Fall vor der Aufnahme eines Kindes mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes durch den Träger zu informieren. Sollte eine vorherige Meldung seitens des Trägers nicht erfolgen und somit die Übernahme der Kosten durch die jeweilige Wohnortgemeinde abgelehnt werden, behält sich die Stadt vor, den Fehlbetrag für das jeweilige Kind	Einrichtungen im Stadtgebiet (Zuständigkeitsbereich der Stadt) liegen. 3. Der Träger hat gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 SGB VIII Eigenleistungen zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte zu erbringen. Eigenleistungen können Elternbeiträge aus nicht beitragsbefreiter Betreuung, Sachspenden oder unentgeltliche Arbeitsleistung (z.B. Elterninitiative) sein. Diese Eigenleistungen werden mit den Betriebskosten verrechnet. Bei zweckgebundenen Geldspenden ist der Verwendungszweck durch den Träger nachzuweisen. Elternbeiträge aus beitragspflichtiger Betreuung sollen sich in der Höhe an den in den Richtlinien der städtischen Kindertagesstätten festgelegten Sätzen richten. Die Stadt verzichtet auf die Erbringung einer monetären Eigenleistung seitens der Träger. Nicht zweckgebundene monetäre Eigenleistungen werden daher nicht mit den Betriebskosten verrechnet. 4. Die Auswahl aufzunehmender Kinder obliegt grundsätzlich dem Träger. Die Stadt gewährt Finanzmittel jedoch nur für die Betreuung von Kindern, deren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet liegt. Die mit diesem Vertrag geregelte Fehlbetragsfinanzierung erfasst daher grundsätzlich nur einen Fehlbetrag, der aus der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet entsteht. Sollten Kinder betreut werden, deren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet liegt, ist der auf diese Kinder entfallende Fehlbetrag bei der jeweiligen Wohnortgemeinde durch die Stadt einzufordern. Die Stadt ist in jedem Fall vor der Aufnahme eines Kindes mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes durch den Träger zu informieren. Sollte eine vorherige Meldung seitens des Trägers nicht erfolgen und somit die Übernahme der Kosten durch die jeweilige Wohnortgemeinde abgelehnt werden, behält sich die Stadt vor, den Fehlbetrag für das jeweilige Kind
---	---

ebenfalls nicht zu übernehmen. Die Höhe des Betrages steht in Abhängigkeit zur Betreuungsform und -zeit und ist der Anlage 1 zu entnehmen. Für den Fall, dass eine Kostenübernahme der Wohnortgemeinde nicht oder nur teilweise erfolgt, ist der in Anlage 1 definierte Betrag in Ansatz zu bringen. Das entstehende Defizit ist durch den Träger zu finanzieren. 5. Es sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Religion, Geschlecht, soziale Herkunft, Beeinträchtigung oder sonstige als Diskriminierung geltende Merkmale aufgenommen werden.	ebenfalls nicht zu übernehmen. Die Höhe des Betrages steht in Abhängigkeit zur Betreuungsform und -zeit und ist der Anlage 1 zu entnehmen. Für den Fall, dass eine Kostenübernahme der Wohnortgemeinde nicht oder nur teilweise erfolgt, ist der in Anlage 1 definierte Betrag in Ansatz zu bringen. Das entstehende Defizit ist durch den Träger zu finanzieren. 5. Es sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Religion, Geschlecht, soziale Herkunft, Beeinträchtigung oder sonstige als Diskriminierung geltende Merkmale aufgenommen werden.
§ 3 Art und Umfang der Finanzierung 1. Die Stadt stellt dem Träger Finanzmittel in Form einer Fehlbetragsfinanzierung in drei Leistungsbereichen gem. Anlage 1 zur Verfügung. Dabei werden folgende Abrechnungsmodalitäten verwendet: <u>Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand (A)</u> Es werden tatsächlich anfallende Kosten anerkannt. Der Träger hat auf Verlangen der Stadt entsprechende Belege oder Abrechnungen vorzulegen. <u>Abrechnung nach vereinbartem Höchstsatz (H)</u> Es werden die tatsächlich nachgewiesenen Kosten bis zu einem vereinbarten Höchstsatz anerkannt. Der Höchstsatz kann in Abhängigkeit von Bewertungskriterien variieren (z.B. Flächen in m², Anzahl der Kitaplätze und Personal). Der Träger hat auf Verlangen der Stadt entsprechende Belege oder Abrechnungen vorzulegen.	§ 3 Art und Umfang der Finanzierung 1. Die Stadt stellt dem Träger Finanzmittel in Form einer Fehlbetragsfinanzierung in drei Leistungsbereichen gemäß Anlage 1 zur Verfügung. Dabei werden folgende Abrechnungsmodalitäten verwendet: <u>Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand (A)</u> Es werden tatsächlich anfallende Kosten anerkannt. Der Träger hat auf Verlangen der Stadt entsprechende Belege oder Abrechnungen vorzulegen. <u>Abrechnung nach vereinbartem Höchstsatz (H)</u> Es werden die tatsächlich nachgewiesenen Kosten bis zu einem vereinbarten Höchstsatz anerkannt. Der Höchstsatz kann in Abhängigkeit von Bewertungskriterien variieren (z.B. Flächen in m², Anzahl der Kinder zum Stichtag 01.10. des Vorjahres und Personal). Der Träger hat auf Verlangen der Stadt entsprechende Belege oder Abrechnungen vorzulegen.

<u>Pauschalierte Standardfinanzierung (P)</u> Für bestimmte Aufwände und Kosten wird ein Pauschalbetrag gewährt, sodass hier auch Ansparungen erfolgen dürfen. Dafür ist die Stadt nicht zu späteren Sonderzahlungen / Erstattungen in diesen Bereichen verpflichtet. - Es werden grundsätzlich nur Kosten anerkannt, die als Betriebskosten gem. Anlage 1 Abschnitt A – Zuwendungsfähige Kosten – definiert sind. - Aufwendungen für langfristige Anlagegüter (Investitionen) sind nicht finanzierungsfähig im Sinne dieses Vertrages und können nicht als anrechenbare Kosten im Betriebsabrechnungsbogen geltend gemacht werden. Zweckgebundene Geldspenden sind nicht als Erlöse im Sinne des Betriebsabrechnungsbogens in Ansatz zu bringen, sofern deren Verwendungszweck nachweislich zur Finanzierung eines bestimmten Gutes bestimmt ist. - Der Träger stellt die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Die personelle Besetzung, die Größe der Gruppen und die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach dem Konzept des Trägers unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gem. §11 NKiTaG und den in der Hansestadt Lüneburg geltenden Standards. - Beabsichtigt der Träger, von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Vorgaben abzuweichen und/oder Gruppengrößen anzupassen, so setzt dies eine vorherige Vereinbarung mit der Stadt voraus. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich in Form eines Nachtrages zu diesem Vertrag zu schließen.	<u>Pauschalierte Standardfinanzierung (P)</u> Für bestimmte Aufwände und Kosten wird ein Pauschalbetrag gewährt, sodass hier auch Ansparungen erfolgen dürfen. Dafür ist die Stadt nicht zu späteren Sonderzahlungen / Erstattungen in diesen Bereichen verpflichtet. - Es werden grundsätzlich nur Kosten anerkannt, die als Betriebskosten gemäß Anlage 1 Abschnitt A – Zuwendungsfähige Kosten – definiert sind. - Bei Aufwendungen für langfristige Anlagegüter (Investitionen) sind die Aufträge unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben. Im Regelfall sind drei Angebote einzuholen und der Hansestadt Lüneburg vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Freigabe durch die Hansestadt Lüneburg davon abgewichen werden. Aufwendungen für langfristige Anlagegüter (Investitionen), die über eine Kostenübernahme durch die Hansestadt Lüneburg finanziert werden, sind nicht finanzierungsfähig im Sinne dieses Vertrages und können nicht als anrechenbare Kosten im Betriebsabrechnungsbogen geltend gemacht werden. Aufwendungen für langfristige Anlagegüter (Investitionen), die aus Eigen- /oder Fremdkapital über den Träger finanziert werden, sind finanzierungsfähig im Sinne dieses Vertrages und können als anrechenbare Kosten im Betriebsabrechnungsbogen (Abschreibungen, Fremd-/Eigenkapitalzinsen) geltend gemacht werden. Zweckgebundene Geldspenden sind nicht als Erlöse im Sinne des Betriebsabrechnungsbogens in Ansatz zu bringen, sofern deren Verwendungszweck nachweislich zur Finanzierung eines bestimmten Gutes bestimmt ist.
---	---

	4. Der Träger stellt die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Die personelle Besetzung, die Größe der Gruppen und die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach dem Konzept des Trägers unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gem. §11 NKiTaG und den in der Hansestadt Lüneburg geltenden Standards. 5. Beabsichtigt der Träger, von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Vorgaben abzuweichen und/oder Gruppengrößen anzupassen, so setzt dies eine vorherige Vereinbarung mit der Stadt voraus. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich in Form eines Nachtrages zu diesem Vertrag zu schließen.
§ 4 Leistungen des Trägers 1. Der Träger sorgt für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach dem Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder sowie den ergänzenden Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan. 2. Der Träger ist verantwortlich für den Betrieb der Kindertagesstätte und verauslagt die in der Anlage 2 aufgeführten Aufwendungen der Kindertagesstätte. 3. Der Träger legt über den Betrieb der Kindertagesstätte gem. § 4 Abs. 2 eine jährliche Betriebskostenabrechnung unter Verwendung des in der Anlage 2 beigefügten Musters für das vorangegangene Kalenderjahr vor. Bei der Angabe der Betriebskosten ist darauf zu achten, dass die Werte übereinstimmend mit den Belegen sind. Rundungen werden	§ 4 Leistungen des Trägers 1. Der Träger sorgt für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach dem Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder sowie den ergänzenden Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan. 2. Der Träger ist verantwortlich für den Betrieb der Kindertagesstätte und verauslagt die in der Anlage 2 aufgeführten Aufwendungen der Kindertagesstätte. 3. Der Träger legt über den Betrieb der Kindertagesstätte gem. § 4 Abs. 2 eine jährliche Betriebskostenabrechnung unter Verwendung des in der Anlage 2 beigefügten Musters für das vorangegangene Kalenderjahr vor. Bei der Angabe der Betriebskosten ist darauf zu achten, dass die Werte übereinstimmend mit den Belegen sind. Rundungen werden

nicht akzeptiert. Der Betriebsabrechnungsbogen soll der Stadt bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt werden. Die Daten sind elektronisch als Datei sowohl unterzeichnet im pdf-Format als auch im Excel-Format bereitzustellen. 4. Der Abrechnungszeitraum betrachtet ein Kalenderjahr (01.01.-31.12.). 5. Der Träger legt der Stadt eine Bedarfsvorschau nach dem in der Anlage 3 beigefügten Muster mit allen geplanten Kosten und Erlösen für das folgende Kalenderjahr vor. Die Bedarfsvorschau ist der Stadt spätestens zum 31. August des laufenden Jahres vorzulegen. 6. Der Träger schließt auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Schäden, die sich aus der Betriebsführung der Kindertagesstätte ergeben, ab, weist diese gegenüber der Stadt nach und hält die Versicherung während der Vertragsdauer aufrecht. Der Träger stellt die Stadt von allen Haftpflichtschäden frei, die sich aus der Betriebsführung der Kindertagesstätte ergeben. 7. Die Kosten für Ausflüge und Feste / Veranstaltungen zählen grundsätzlich nicht zu den Betriebskosten, die als zuwendungsfähig anerkannt werden. 8. Auf Verlangen der Stadt legt der Träger zum Nachweis der nach den Anlagen 2 und 3 geltend gemachten Kosten alle notwendigen Belege und Nachweise vor. 9. Der Träger ist zur Teilnahme und aktiven Nutzung des zentralen EDV-basierten Anmeldeverfahrens für die Platzvergabe in der Hansestadt Lüneburg verpflichtet. Die Daten sind auf einem aktuellen Stand zu halten. Weitere Verpflichtungen ergeben sich	nicht akzeptiert. Der Betriebsabrechnungsbogen soll der Stadt bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt werden. Die Daten sind elektronisch als Datei sowohl unterzeichnet im pdf-Format als auch im Excel-Format bereitzustellen. 4. Der Abrechnungszeitraum betrachtet ein Kalenderjahr (01.01.-31.12.). 5. Der Träger legt der Stadt eine Bedarfsvorschau nach dem in der Anlage 3 beigefügten Muster mit allen geplanten Kosten und Erlösen für das folgende Kalenderjahr vor. Die Bedarfsvorschau ist der Stadt spätestens zum 31. August des laufenden Jahres vorzulegen. 6. Der Träger schließt auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Schäden, die sich aus der Betriebsführung der Kindertagesstätte ergeben, ab, weist diese gegenüber der Stadt nach und hält die Versicherung während der Vertragsdauer aufrecht. Der Träger stellt die Stadt von allen Haftpflichtschäden frei, die sich aus der Betriebsführung der Kindertagesstätte ergeben. 7. Die Kosten für Ausflüge und Feste / Veranstaltungen zählen grundsätzlich nicht zu den Betriebskosten, die als zuwendungsfähig anerkannt werden. 8. Auf Verlangen der Stadt legt der Träger zum Nachweis der nach den Anlagen 2 und 3 geltend gemachten Kosten alle notwendigen Belege und Nachweise vor. 9. Der Träger ist zur Teilnahme und aktiven Nutzung des zentralen EDV-basierten Anmeldeverfahrens für die Platzvergabe in der Hansestadt Lüneburg verpflichtet. Die Daten sind auf einem aktuellen Stand zu halten. Weitere Verpflichtungen ergeben sich
---	---

aus der gesondert abzuschließenden Kooperations- und Nutzungsvereinbarung zwischen Träger und Stadt. 10. Vor jeder Aufnahme von Krediten, Darlehen u.a. Finanzierungsformen sowie vor dem Abschluss von Miet-, Kauf- und Erbbaurechtsverträgen, die zu höheren Zuschüssen der Stadt führen, ist durch den Träger die schriftliche Zustimmung der Stadt einzuholen. 11. Der Träger verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Fach- und Hilfskräfte einzustellen. Die Einstellung erfolgt ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion, Geschlecht, soziale Herkunft oder sonstige als Diskriminierung geltende Merkmale, sofern sie im Einklang mit der konzeptionellen Ausrichtung des Trägers steht.	aus der gesondert abzuschließenden Kooperations- und Nutzungsvereinbarung zwischen Träger und Stadt. 10. Vor jeder Aufnahme von Krediten, Darlehen u.a. Finanzierungsformen sowie vor dem Abschluss von Miet-, Kauf- und Erbbaurechtsverträgen, die zu höheren Zuschüssen der Stadt führen, ist durch den Träger die schriftliche Zustimmung der Stadt einzuholen. 11. Der Träger verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Fach- und Hilfskräfte einzustellen. Die Einstellung erfolgt ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion, Geschlecht, soziale Herkunft oder sonstige als Diskriminierung geltende Merkmale, sofern sie im Einklang mit der konzeptionellen Ausrichtung des Trägers steht.
§ 5 Leistungen der Stadt 1. Die Stadt gleicht in § 3 beschriebener Art und Weise die durch Elternbeiträge, Landes- und Landkreismittel sowie sonstiger Zuschüsse und Erlöse gem. § 2 nicht finanzierten Betriebskosten aus. Die Höhe der anzuerkennenden Betriebskosten wird in Anlage 1 definiert. 2. Die Stadt leistet unter Berücksichtigung der anzuerkennenden Betriebskosten auf den Defizitausgleich nach § 5 Abs. 1 jeweils zum 01. eines Monats des laufenden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Zwölftel des voraussichtlichen gesamten Defizits gem. Anlage 3 an den Träger. Sollte trotz der geleisteten Abschläge zum Ende des Abrechnungszeitraums im Betriebsabrechnungsbogen gem. Anlage 2 ein Fehlbetrag entstanden sein, so wird dieser dem jeweiligen Abrechnungszeitraum entsprechend durch die Stadt	§ 5 Leistungen der Stadt 1. Die Stadt gleicht in § 3 beschriebener Art und Weise die durch Elternbeiträge, Landes- und Landkreismittel sowie sonstiger Zuschüsse und Erlöse gem. § 2 nicht finanzierten Betriebskosten aus. Die Höhe der anzuerkennenden Betriebskosten wird in Anlage 1 definiert. 2. Die Stadt leistet unter Berücksichtigung der anzuerkennenden Betriebskosten auf den Defizitausgleich nach § 5 Abs. 1 jeweils zum 01. eines Monats des laufenden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Zwölftel des voraussichtlichen gesamten Defizits gem. Anlage 3 an den Träger. Sollte trotz der geleisteten Abschläge zum Ende des Abrechnungszeitraums im Betriebsabrechnungsbogen gem. Anlage 2 ein Fehlbetrag entstanden sein, so wird dieser dem jeweiligen Abrechnungszeitraum entsprechend durch die Stadt

ausgeglichen. Im Falle einer entstandenen Überzahlung ist der überzahlte Betrag entsprechend der Stadt zurück zu erstatten.	ausgeglichen. Im Falle einer entstandenen Überzahlung ist der überzahlte Betrag entsprechend der Stadt zurück zu erstatten.
§ 6 Härtefall Als Härtefall werden besondere Ereignisse angesehen, die zu unvorhersehbaren und unverschuldeten Mehrkosten auf Seiten des Trägers führen. Der Eintritt eines Härtefalls und damit in Verbindung stehende Mehrkosten sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Weitere Maßnahmen zur Abwendung des Härtefalls sind anschließend individuell mit der Stadt abzustimmen.	§ 6 Härtefall Als Härtefall werden besondere Ereignisse angesehen, die zu unvorhersehbaren und unverschuldeten Mehrkosten auf Seiten des Trägers führen. Der Eintritt eines Härtefalls und damit in Verbindung stehende Mehrkosten sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Weitere Maßnahmen zur Abwendung des Härtefalls sind anschließend individuell mit der Stadt abzustimmen.
§ 7 Qualitätsentwicklung Zur Aufrechterhaltung eines hohen Qualitätsstandards der pädagogischen Arbeit und zur kontinuierlichen Verbesserung dessen gewährt die Stadt dem Träger einen pauschalen Satz gem. Anlage 1 für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen für ihr pädagogisches Personal.	§ 7 Qualitätsentwicklung Zur Aufrechterhaltung eines hohen Qualitätsstandards der pädagogischen Arbeit und zur kontinuierlichen Verbesserung dessen gewährt die Stadt dem Träger einen pauschalen Satz gemäß Anlage 1 für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen für ihr pädagogisches Personal.
§ 8 Änderungen des Vertrages Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.	§ 8 Änderungen des Vertrages Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
§ 9 Dauer des Vertrages und Kündigung 1. Der Vertrag ist wirksam mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Er beginnt am [XX.XX.XXXX] und wird für die Dauer von 25 Jahren geschlossen. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein	§ 9 Dauer des Vertrages und Kündigung 1. Der Vertrag ist wirksam mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Er ersetzt den vorherigen Vertrag zur Fehlbetragsfinanzierung von Kindertagesstätten in freier

weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. 2. Unabhängig von den Bestimmungen des Absatzes 1 kann jede Vertragspartei die Aufnahme von Verhandlungen über die Finanzierungshilfen der Stadt verlangen, wenn sich die Finanzierungsgrundlagen für die Kindertagesstätten wesentlich ändern. Dazu verpflichtet sich die Stadt, in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren die festgelegten Kostensätze gem. Anlage 1 zu überprüfen und die Träger über Änderungen zu informieren. Eine wesentliche Änderung ist insbesondere dann gegeben, wenn absehbar ist, dass nach Gewährung des Ausgleichsbetrages nach § 5 dieses Vertrages noch ein nicht durch Eigenleistungen gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 5 % der Betriebskosten entstehen wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. 3. Kündigt die Stadt den Vertrag außerordentlich aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, so ist sie verpflichtet, ihre Leistungen nach § 5 über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus nachzukommen, längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Beendigung des Mietverhältnisses in der Kindertagesstätte. Der Träger verpflichtet sich, die in dem Zeitraum nach Vertragsbeendigung entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Bei Unkündbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endet die Verpflichtung der Stadt spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung. Eine Nachschusspflicht der Stadt endet jedoch bereits vorher zu dem Zeitpunkt, ab dem ein Personalübernahmeangebot die Übernahme des Personals zu gleichen Bedingungen ermöglichen würde.	Trägerschaft nebst Anlagen vom xxxxxxxx. Die in jenem Vertrag in § 9 Punkt 1 vereinbarte Laufzeit von 25 Jahren bleibt unberührt und beginnt somit am xxxxxxx (Datum des Erstvertrages). Die Änderungen in § 1 zur Anlage 1 – Leistungsverzeichnisse werden ab 01.01.2023, 01.01.2024 und 01.01.2025 wirksam. Die Änderungen in § 3 Nr. 1 und 3 werden ab 01.01.2024 wirksam. Die Änderungen in § 9 Nr. 2 werden ab 01.01.2025 wirksam. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. 2. Unabhängig von den Bestimmungen des Absatzes 1 kann jede Vertragspartei die Aufnahme von Verhandlungen über die Finanzierungshilfen der Stadt verlangen, wenn sich die Finanzierungsgrundlagen für die Kindertagesstätten wesentlich ändern. Dazu verpflichtet sich die Stadt, in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren – beginnend ab 2025 - die festgelegten Kostensätze gem. Anlage 1 zu überprüfen und die Träger über Änderungen zu informieren. Eine wesentliche Änderung ist insbesondere dann gegeben, wenn absehbar ist, dass nach Gewährung des Ausgleichsbetrages nach § 5 dieses Vertrages noch ein nicht durch Eigenleistungen gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 5 % der Betriebskosten entstehen wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. 3. Kündigt die Stadt den Vertrag außerordentlich aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, so ist sie verpflichtet, ihre Leistungen nach § 5 über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus nachzukommen, längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der
--	--

	Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Beendigung des Mietverhältnisses in der Kindertagesstätte. Der Träger verpflichtet sich, die in dem Zeitraum nach Vertragsbeendigung entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Bei Unkündbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endet die Verpflichtung der Stadt spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung. Eine Nachschusspflicht der Stadt endet jedoch bereits vorher zu dem Zeitpunkt, ab dem ein Personalübernahmeangebot die Übernahme des Personals zu gleichen Bedingungen ermöglichen würde.
§ 10 Gerichtsstand 1. Gerichtsstand für evtl. Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lüneburg. 2. Sollten sich aus der Anwendung dieses Vertrages Streitigkeiten ergeben, verpflichten sich die Vertragsparteien, zunächst eine Schlichtung durchzuführen. Können sich die Parteien nicht auf einen Schlichter einigen, so soll dieser auf Vorschlag des Landes Niedersachsen - vertreten durch den überörtlichen Jugendhilfeträger - benannt werden. Sollte die Schlichtung nicht mit einem tragfähigen Resultat enden, steht es den Vertragsparteien frei, ein zuständiges Gericht anzurufen.	§ 10 Gerichtsstand 1. Gerichtsstand für evtl. Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lüneburg. 2. Sollten sich aus der Anwendung dieses Vertrages Streitigkeiten ergeben, verpflichten sich die Vertragsparteien, zunächst eine Schlichtung durchzuführen. Können sich die Parteien nicht auf einen Schlichter einigen, so soll dieser auf Vorschlag des Landes Niedersachsen - vertreten durch den überörtlichen Jugendhilfeträger - benannt werden. Sollte die Schlichtung nicht mit einem tragfähigen Resultat enden, steht es den Vertragsparteien frei, ein zuständiges Gericht anzurufen.
§ 11 Salvatorische Klausel Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner	§ 11 Salvatorische Klausel Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner

insgesamt unzumutbar wird, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Die Vertragspartner kommen überein, in diesem Falle eine dem Sinn des Vertrages entsprechende wirksame Regelung zu treffen.	insgesamt unzumutbar wird, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Die Vertragspartner kommen überein, in diesem Falle eine dem Sinn des Vertrages entsprechende wirksame Regelung zu treffen.
Lüneburg, den Hansestadt Lüneburg - Die Oberbürgermeisterin - Träger XY Geschäftsführung / Vorstand 	Lüneburg, den Hansestadt Lüneburg - Die Oberbürgermeisterin - Träger XY Geschäftsführung / Vorstand

Synoptische Gegenüberstellung

Anlage 1 zum Vertrag zwischen der Stadt und dem Träger für die Kindertagesstätte (Name der Kindertagesstätte einfügen)

Leistungsverzeichnis zur Festlegung der Betriebskosten – Änderungen ab 01.01.2023, 01.01.2024 und ab 01.01.2025

Aktuelle Fassung seit 01.01.2023		Vorgesehene Änderungen ab 01.01.2023, 01.01.2024 und 01.01.2025 (Änderungen in roter Schrift und gelb unterlegt)	
A. Zuwendungsfähige Kosten	Abrechnungssätze	A. Zuwendungsfähige Kosten	Abrechnungssätze
1. Personalkosten (unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbotes)	Tatsächliche Kosten angelehnt an TVöD SuE	1. Personalkosten (unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbotes)	Tatsächliche Kosten angelehnt an TVöD SuE
1.1 Personalkosten für pädagogisches Personal Vergütung sowie AG-Anteil Sozialversicherungen für das gem. § 11 NKiTaG notwendige pädagogische Personal. Zusätzlich werden eine Vertretungsreserve von 21 % (01.09.2024) sowie durch Zuschüsse bspw. zur Sprachförderung abgedeckte Stunden anerkannt.	Sozialpädagogische:r Assistent:in bis zu S 3 (01.01.2023) Erzieher:in S 8a Leitung S 13 – S 18	1.1 Personalkosten für pädagogisches Personal Vergütung sowie AG-Anteil Sozialversicherungen für das gem. § 11 NKiTaG notwendige pädagogische Personal. Zusätzlich werden eine Vertretungsreserve von bis zu 21 % (01.09.2024) sowie durch Zuschüsse bspw. zur Sprachförderung abgedeckte Stunden anerkannt.	Änderung ab 01.01.2023: Sozialpädagogische:r Assistent:in bis zu S 3 ¹ (01.01.2023) Erzieher:in S 8a ¹ Leitung S 9 – S 18 Änderung ab 01.01.2024: SPA bis zu S 3 ¹ Erzieher:in S 8a ¹ Leitung S 9 – S 18 TZ-Auszubildende SPA max. in S 2²

1.2 Personalkosten für sonstiges Personal ▪ BuFDi/FSJ-Kraft Erstattungsvoraussetzung: Nachweis über Abruf von Mitteln aus Zuschüssen des Bundes	700 €/Monat für Personalkosten und pädagogische Begleitung [→ Aufwand für Taschengeld (bis zu 300 € / Monat bis zum 25. Lebensjahr, 25 & 26 Jährige: 400 €), Sozi-Beiträge und päd. Begleitung (bis zu 158 € bzw. 258 € / Monat bei besonderem Förderungsbedarf) wird vom Bund erstattet §18 BFDG] ½ Kraft pro Gruppe, max. 2 pro Einrichtung	1.2 Personalkosten für sonstiges Personal ▪ BuFDi/FSJ-Kraft Erstattungsvoraussetzung: Nachweis über Abruf von Mitteln aus Zuschüssen des Bundes	Änderung ab 01.01.2023 700 €/Monat für Personalkosten und pädagogische Begleitung [→ Aufwand für Taschengeld (bis zu 300 € / Monat bis zum 25. Lebensjahr, 25 & 26 Jährige: 400 €), Sozi-Beiträge und päd. Begleitung (bis zu 158 € bzw. 258 € / Monat bei besonderem Förderungsbedarf) wird vom Bund erstattet § 17 BFDG] ½ Kraft pro Gruppe, max. 2 pro Einrichtung
▪ Hauswirtschaftskraft ▪ Köchin/Koch	E 1 – E 2, (nach Qualifikation) Personalschlüssel der städt. Einrichtungen E 4	Änderung ab 01.01.2024 1.2 Personalkosten für sonstiges Personal • BuFDi³ • FSJ-Kraft⁴ ▪ Hauswirtschaftskraft ▪ Köchin/Koch	Änderung ab 01.01.2024 bis zu 700 €/Monat ½ Kraft pro Gruppe, max. 2 pro Einrichtung E 1 – E 2, (nach Qualifikation) Personalschlüssel der städt. Einrichtungen E 4

- Reinigungspersonal - Hausmeister:in XX % Pflege des Außengeländes XX % Schönheitsreparaturen XX % Instandhaltung 10 % Sonstige Arbeiten	E 2, Personalschlüssel der städt. Einrichtungen E 3 – E 5 (nach Qualifikation) Richtwert: 1 Stelle je 10.000 qm/Außenfläche 1 Stelle je 5.000 qm/Innenfläche¹ zzgl. 10 % Vertretungsreserve	- Reinigungspersonal - Hausmeister:in XX % Pflege des Außengeländes XX % Schönheitsreparaturen XX % Instandhaltung 10 % Sonstige Arbeiten	E 2, Personalschlüssel der städt. Einrichtungen Änderung ab 01.01.2023 E 3 – E 5 (nach Qualifikation) Richtwert: 1 Stelle je 10.000 qm/Außenfläche 1 Stelle je 5.000 qm / Innenfläche² zzgl. 10 % Vertretungsreserve Änderung ab 01.01.2024 E 3 – E 5 (nach Qualifikation) Richtwert: 1 Stelle je 10.000 qm/Außenfläche 1 Stelle je 5.000 qm / Innenfläche⁵ zzgl. 10 % Vertretungsreserve
1.3 Berufsgenossenschaftsbeitrag, Kosten für Arbeitnehmervertretungen	Tatsächliche Kosten	1.3 Berufsgenossenschaftsbeitrag , Kosten für Arbeitnehmervertretungen	Tatsächliche Kosten
1.4 Fort- und Weiterbildung		1.4 Fort- und Weiterbildung	

1.4.1	Für pädagogisches Personal, Fachberatung und Supervision (Kosten für Langzeitweiterbildungen werden gesondert und nur nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme erstattet. Zu Qualitätssicherungszwecken (Mitarbeiterbindung) ist mit dem*der Mitarbeiter*in eine Rückzahlungsklausel in angemessener Höhe im Arbeitsvertrag zu vereinbaren)	Pauschale, 710 € je Mitarbeiter*in (jährlich) ³	1.4.1	Für pädagogisches Personal, Fachberatung und Supervision (Kosten für Langzeitweiterbildungen werden gesondert und nur nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme erstattet. Zu Qualitätssicherungszwecken (Mitarbeiterbindung) ist mit dem/der Mitarbeiter:in eine Rückzahlungsklausel in angemessener Höhe im Arbeitsvertrag zu vereinbaren)	Änderung ab 01.01.2024 Pauschale, 710 € je Mitarbeiter:in (jährlich)⁶ Änderung ab 01.01.2025 Pauschale, 710 € je Mitarbeiter:in (jährlich)⁶⁺⁷
1.4.2	Für nicht pädagogisches Personal	Höchstsatz bis zu 400 € je Mitarbeiter*in (jährlich) ³	1.4.2	Für nicht pädagogisches Personal	Änderung ab 01.01.2024 Höchstsatz bis zu 400 € je Mitarbeiter:in (jährlich)⁶
1.5	Sonstige personalbezogene Sachausgaben Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, Jubiläumsgeschenke, persönliche Ausrüstungsgegenstände, Reisekosten	Pauschale 120 € je Mitarbeiter*in (jährlich) ³	1.5	Sonstige personalbezogene Sachausgaben Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, Jubiläumsgeschenke, persönliche Ausrüstungsgegenstände, Reisekosten	Änderung ab 01.01.2024 Pauschale 120 € je Mitarbeiter:in (jährlich)⁶
1.6	Abfindungen Kosten für Abfindungen zur Abgeltung von	Tatsächliche Kosten	1.6	Abfindungen Kosten für Abfindungen zur Abgeltung von	Tatsächliche Kosten

Rechtsansprüchen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses		Rechtsansprüchen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses	
2. Kosten für Gebäude, Außenanlagen und Bewirtschaftung		2 Kosten für Gebäude, Außenanlagen und Bewirtschaftung	
2.1 Miete/Pacht/kalkulatorische Miete Die kalkulatorische Miete wird auf Grundlage von Abschreibungen (aus öffentlichen Mitteln bezuschusste Kosten sind von den Anschaffungs-/Herstellungskosten abzuziehen) und Fremdkapitalzinsen berechnet.	Die unter 2.1 anrechenbaren Kosten werden entsprechend der jeweiligen Gebäudesituation der Einrichtung mit dem jeweiligen Träger verhandelt	Änderung ab 01.01.2023 2.1 Miete/Pacht/kalkulatorische Miete <i>Die kalkulatorische Miete dient Instandhaltungen, welche nicht über die Instandhaltungspauschale (2.8 LV) abgedeckt sind. Wird die kalk. Miete nicht oder nur in Teilen im Abrechnungsjahr in Anspruch genommen, ist das Guthaben in den Folgejahren für kommende Instandhaltungen vorzuhalten. Sollte die kalk. Miete inkl. Guthaben der Vorjahre nicht ausreichen, um eine anfallende Instandhaltung durchzuführen, wird eine Einzelabsprache mit der Hansestadt Lüneburg erfolgen.</i>	Änderung ab 01.01.2023 Die unter 2.1 anrechenbaren Kosten werden entsprechend der jeweiligen Gebäudesituation der Einrichtung mit dem jeweiligen Träger verhandelt. <i>Bei kalkulatorischer Miete: Gem. dem Grundstücksmarktbericht des Abrechnungsjahres für Wohngebäude in der Hansestadt Lüneburg.</i>
2.1.1 Außerordentliche Miete Bei im Kitaalltag erforderlichen Ereignissen, die nicht innerhalb der Räumlichkeiten der	Tatsächliche Kosten gem. Mietvertrag	2.1.1 Außerordentliche Miete Bei im Kitaalltag erforderlichen Ereignissen, die nicht innerhalb der Räumlichkeiten	Tatsächliche Kosten gem. Mietvertrag

Einrichtung stattfinden können, kann eine Raummiete übernommen werden. Der Mietvertrag ist vorab vorzulegen und ein positiver Bescheid abzuwarten.		der Einrichtung stattfinden können, kann eine Raummiete übernommen werden. Der Mietvertrag ist vorab vorzulegen und ein positiver Bescheid abzuwarten.	
2.2 Energiekosten und Wasser Strom, Gas (oder vergleichbare Energien), Wasser, Abwasser	Tatsächliche Kosten	2.2 Energiekosten und Wasser Strom, Gas (oder vergleichbare Energien), Wasser, Abwasser	Tatsächliche Kosten
2.3 Öffentliche Abgaben Grundsteuern, Hausgebühren/Sonst. Entsorgungskosten (z.B. Abgaben und Entgelte für Abwasserbeseitigung und –reinigung (Entwässerungsgebühren), Müll- und Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung, Kaminreinigung, Spielplatzprüfung	Tatsächliche Kosten	2.3 Öffentliche Abgaben Grundsteuern, Hausgebühren/Sonst. Entsorgungskosten (z.B. Abgaben und Entgelte für Abwasserbeseitigung und –reinigung (Entwässerungsgebühren), Müll- und Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung, Kaminreinigung, Spielplatzprüfung	Tatsächliche Kosten
2.4 Versicherungen Versicherungen für Gebäude, Betriebshaftpflichtversicherung, Inhaltsversicherungen, Betriebsausfallversicherung, Rechtsschutzversicherung, D & O-Versicherung	Tatsächliche Kosten für die aufgeführten Versicherungen	2.4 Versicherungen Versicherungen für Gebäude, Betriebshaftpflichtversicherung, Inhaltsversicherungen, Betriebsausfallversicherung, Rechtsschutzversicherung, D & O-Versicherung	Tatsächliche Kosten für die aufgeführten Versicherungen

2.5 Pflege der Außenanlagen Unterhaltung und Pflege des Außengeländes, Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder auf Grund von Anliegerverpflichtungen	Höchstsatz bis zu 5 €/qm Außenfläche (jährlich) ³ Zzgl. Kosten für Sandaustausch/-reinigung in tatsächlicher Höhe auf Nachweis alle 3 Jahre Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister*in	2.5 Pflege der Außenanlagen Unterhaltung und Pflege des Außengeländes, Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder auf Grund von Anliegerverpflichtungen	Änderung ab 01.01.2024 Höchstsatz bis zu 5 €/qm Außenfläche (jährlich) ⁶ Zzgl. Kosten für Sandaustausch/-reinigung in tatsächlicher Höhe auf Nachweis alle 3 Jahre Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister:in
2.6 Reinigungs- und Sanitärbedarf Hygieneartikel für Reinigung und Bäder	Tatsächliche Kosten	2.6 Reinigungs- und Sanitärbedarf Hygieneartikel für Reinigung und Bäder	Tatsächliche Kosten
2.7 Schönheitsreparaturen (Soweit die Kosten vom Träger zu tragen sind.) Zu Schönheitsreparaturen zählen das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.	Jährliche Pauschale je qm (Gebäude) bezogen auf die Netto-Geschossfläche gemäß den Regelungen des § 28 Instandhaltungskosten - Zweite Berechnungsverordnung – II. BV. Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister:in	2.7 Schönheitsreparaturen (Soweit die Kosten vom Träger zu tragen sind.) Zu Schönheitsreparaturen zählen das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.	Änderung ab 01.01.2023 Gem. aktuellen Instandhaltungskosten § 28 II. BV² Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister:in. Änderung ab 01.01.2024 Gem. aktuellen Instandhaltungskosten § 28 II. BV ⁵

			Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister:in.
2.8 Instandhaltung (Soweit die Kosten vom Träger zu tragen sind.) Arbeiten/ Wartungen/Reparaturen an technischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Brandschutz), Handwerkerleistungen (Mauer-, Dachdecker-, Sanitär-, Elektroarbeiten), Hausmeistertätigkeiten	Jährliche Pauschale je qm (Gebäude) bezogen auf die Netto-Geschossfläche gemäß den Regelungen des § 28 Instandhaltungskosten - Zweite Berechnungsverordnung – II. BV. Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister:in	Änderung ab 01.01.2024 2.8 Instandhaltung (Soweit die Kosten vom Träger zu tragen sind.) Unterteilung in 2.8.1 Instandhaltung Gebäude Arbeiten/Wartungen/Reparaturen an technischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Brandschutz), Handwerkerleistungen (Mauer-, Dachdecker-, Sanitär-, Elektroarbeiten), Hausmeistertätigkeiten	Änderung ab 01.01.2023 Gem. aktuellen Instandhaltungskosten § 28 II. BV² Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister:in. Änderung ab 01.01.2024 Gem. aktuellen Instandhaltungskosten § 28 II. BV⁵ Verrechnung von Personalkosten gem. 1.2 für Hausmeister:in

		2.8.2 Instandhaltung Außengelände Bei Einzelmaßnahmen > 1.000,00 € netto bedarf es der Zustimmung der Hansestadt Lüneburg. Es sind mind. drei Angebote vorzulegen.	Tatsächliche Kosten
2.9 Reinigungskosten bei Fremdvergabe Reinigung der Innenflächen Durch den Träger sind mind. drei Vergleichsangebote vorzulegen	Tatsächliche Kosten i.H. des vorgelegten günstigsten Angebots €/qm Innenfläche ¹ (jährlich)	Änderung ab 01.01.2023 2.9 Reinigungskosten bei Fremdvergabe Reinigung der Innenflächen einschließlich der Fensterflächen bis zu zweimal im Jahr sowie die Wäschereinigung. Durch den Träger sind mind. drei Vergleichsangebote vorzulegen.	Änderung ab 01.01.2023 Tatsächliche Kosten i.H. des vorgelegten günstigsten Angebots €/qm Innenfläche ² (jährlich) Änderung ab 01.01.2024 Tatsächliche Kosten i. H. des vorgelegten günstigsten Angebots €/qm Innenfläche ⁵ (jährlich)
3. Sonstige für den Betrieb der Kita erforderliche Kosten		3 Sonstige für den Betrieb der Kita erforderliche Kosten	
3.1 Spiel- und Beschäftigungsmaterial Spielzeug, Bücher, Gebrauchs- und Verbrauchsmittel in der Hand der Kinder	Höchstsat bis zu 72,43 €/Kind (jährlich) ³	3.1 Spiel- und Beschäftigungsmaterial	Änderung ab 01.01.2024 Höchstsat bis zu 72,43 €/Kind (jährlich) ⁶⁺⁷

		Spielzeug, Bücher, Gebrauchs- und Verbrauchsmittel in der Hand der Kinder	Änderung ab 01.01.2025 Höchstsat bis zu 72,43 €/Kind (jährlich) ⁶⁺⁸
3.2 Erwerb beweglicher Sachen Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 1.000 € (keine Investitionen)	Pauschale i.H.v. 1.484,65 € / Elementar- gruppe 968,25 € / Krippengruppe 1.291 € / Hortgruppe (jährlich) ³	3.2 Erwerb beweglicher Sachen Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 1.000 € (keine Investitionen)	Änderung ab 01.01.2024 Pauschale i.H.v. 1.484,65 € / Elementar- gruppe 968,25 € / Krippengruppe 1.291 € / Hortgruppe (jährlich) ⁶⁺⁷ Änderung ab 01.01.2025 Pauschale i.H.v. 1.484,65 € / Elementar- gruppe 968,25 € / Krippengruppe 1.291 € / Hortgruppe (jährlich) ⁶⁺⁸
3.3 Sonstiger Betriebsaufwand Fachbücher und –zeitschriften, Software, sonstige in den Gruppen entstehende Kosten (Schreibwaren, Bürobedarf, Hygieneartikel etc.)	Höchstsat bis zu 1.941,20 €/Elementar- gruppe 1.266 €/Krippengruppe 1.291 € / Hortgruppe (jährlich) ³	3.3 Sonstiger Betriebsaufwand Fachbücher und –zeitschriften, Software, sonstige in den Gruppen entstehende Kosten (Schreibwaren, Bürobedarf, Hygieneartikel etc.)	Änderung zum 01.01.2023 Höchstsat bis zu 1.941,20 €/Elementar- gruppe 1.266 €/Krippengruppe 1.688 € / Hortgruppe (jährlich) ³ Änderung ab 01.01.2024 Höchstsat bis zu 1.941,20 €/Elementar- gruppe

			1.266 €/Krippengruppe 1.688 € / Hortgruppe (jährlich) ⁶⁺⁷ Änderung ab 01.01.2025 Höchstsat bis zu 1.941,20 €/Elementar- gruppe 1.266 €/Krippengruppe 1.688 € / Hortgruppe (jährlich) ⁶⁺⁸
3.4 Verpflegung Kosten für Mittagessen	Höchstsat bis zu 1.200 € / Kind (jährlich)	3.4 Verpflegung Kosten für Mittagessen	Änderung ab 01.01.2024 Höchstsat bis zu 1.200 €/Kind (jährlich) ⁷ Änderung ab 01.01.2025 Höchstsat bis zu 1.200 €/Kind (jährlich) ⁸
3.5 Kommunikation Porto, Fernmeldekosten, Rundfunkbeitrag	Tatsächliche Kosten	3.5 Kommunikation Porto, Fernmeldekosten, Rundfunkbeitrag	Tatsächliche Kosten
3.6 Sonstige Kosten Sonstige, keinem Leistungspunkt zuordnungsbare, Kosten	Höchstsat bis zu 100 €/Kind (jährlich)	3.6 Sonstige Kosten Sonstige, keinem Leistungspunkt zuordnungsbare, Kosten	Änderung ab 01.01.2024 Höchstsat bis zu 100 €/Kind (jährlich) ⁷ Änderung ab 01.01.2025 Höchstsat bis zu 100 €/Kind (jährlich) ⁸

3.7 Verwaltungskostenumlage Verwaltungspersonal, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, (einschließlich Gebühren für Organisationsprüfungen u. ä., Kosten von Fachbeiräten, Kommissionen und Ausschüssen, soweit diese außerhalb ehrenamtlicher Funktion tätig werden, Gerichts-, Anwalts-, Notar- , Gerichtsvollzieher- und ähnl. Kosten einschließlich Nebenkosten, Erstattung von Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner), Bankgebühren (z. B. Rückbuchungsgebühren, Kontoführungsgebühren), Verbandsbeiträge, Prüfungskosten, Kosten der Verwaltungsgebäude (Beleuchtung, Miete, Pacht, Heizung), Büroeinrichtung, -bedarf	Sockelbetrag 1.500,00 €/Kita + Pauschale i.H.v. 5 % der übrigen anrechenbaren Personal- und Sachkosten	3.7 Verwaltungskostenumlage Verwaltungspersonal, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, (einschließlich Gebühren für Organisationsprüfungen u. ä., Kosten von Fachbeiräten, Kommissionen und Ausschüssen, soweit diese außerhalb ehrenamtlicher Funktion tätig werden, Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieher- und ähnl. Kosten einschließlich Nebenkosten, Erstattung von Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner), Bankgebühren (z. B. Rückbuchungsgebühren, Kontoführungsgebühren), Verbandsbeiträge, Prüfungskosten, Kosten der Verwaltungsgebäude (Beleuchtung, Miete, Pacht, Heizung), Büroeinrichtung, - bedarf	Sockelbetrag 1.500,00 €/Kita + Pauschale i. H. v. 5 % der übrigen anrechenbaren Personal- und Sachkosten
3.8 Abschreibungen Ein Abschreibungsplan / Anlagenverzeichnis liegt vor und gibt Auskunft über: ▪ Gegenstand des Anlagevermögens	Gem. Abschreibungsplan⁴	Änderung ab 01.01.2024 3.8 Abschreibungen Ein Abschreibungsplan / Anlagenverzeichnis liegt vor und gibt Auskunft über:	Änderung ab 01.01.2024 Gem. Abschreibungsplan⁵ Änderung ab 01.01.2025 Gem. Abschreibungsplan⁵

▪ Anschaffungsdatum ▪ Anschaffungskosten ▪ Nutzungsdauer ▪ Abschreibungswert ▪ Restwert Die Kosten für Abschreibungen sind dann anrechnungsfähig, wenn sich Art und Höhe der Anschaffung im für Kindertagesstätten üblichen Rahmen bewegen und vor der Tätigkeit der Anschaffung eine Zustimmung zur Übernahme der Abschreibungskosten im Rahmen der Fehlbetragsfinanzierung eingeholt wurde. Das Ansetzen von Abschreibungen für durch den Bund, das Land Niedersachsen, den Landkreis Lüneburg oder die Hansestadt Lüneburg bezuschusstes Anlagevermögen ist ausgeschlossen. Bei teilweise bezuschussten Anschaffungen reduziert sich der ansetzbare Betrag entsprechend. Für Gegenstände des Anlagevermögens, die bei den Abschreibungen angesetzt werden, ist die unentgeltliche Nutzung durch Dritte ausgeschlossen. Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Hansestadt Lüneburg abzustimmen.		▪ Gegenstand des Anlagevermögens ▪ Anschaffungsdatum ▪ Anschaffungskosten ▪ Nutzungsdauer ▪ Abschreibungswert ▪ Restwert Die Kosten für Abschreibungen sind dann anrechnungsfähig, wenn sich Art und Höhe der Anschaffung im für Kindertagesstätten üblichen Rahmen bewegen und vor der Tätigkeit der Anschaffung eine Zustimmung zur Übernahme der Abschreibungskosten im Rahmen der Fehlbetragsfinanzierung eingeholt wurde. Hierzu sind der Hansestadt Lüneburg drei formlose Angebote einzureichen. Das Ansetzen von Abschreibungen für durch den Bund, das Land Niedersachsen, den Landkreis Lüneburg oder die Hansestadt Lüneburg bezuschusstes Anlagevermögen ist ausgeschlossen. Bei teilweise bezuschussten Anschaffungen reduziert sich der ansetzbare Betrag entsprechend. Für Gegenstände des Anlagevermögens, die bei den Abschreibungen angesetzt	
---	--	--	--

		werden, ist die unentgeltliche Nutzung durch Dritte ausgeschlossen. Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Hansestadt Lüneburg abzustimmen.	
3.9 Fremdkapitalzinsen und Eigenkapitalzinsen	Angemessener Zinssatz	3.9 Fremdkapitalzinsen und Eigenkapitalzinsen	Angemessener Zinssatz

B. Erlöse

1. Zuschüsse vom Bund 2. Zuschüsse vom Land Niedersachsen ▪ Finanzhilfe zu den Personalkosten ▪ Zuschüsse zur Sprachförderung (ausgezahlt durch die Hansestadt Lüneburg) 3. Zuschüsse vom Landkreis Lüneburg 4. Zuschüsse von der Hansestadt Lüneburg ▪ Zuschüsse zu den Betriebskosten 5. Elternbeiträge ▪ Elternbeiträge sollen sich an der Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg orientieren 6. Elternbeiträge zur Verpflegung 7. Vereinsbeiträge 8. Erstattungen durch Krankenkassen (U1 – und U2-Leistungen) 9. Sonstige Erlöse ▪ Zuschüsse des Trägers ▪ Spenden	Änderungen ab 01.01.2024 1. Zuschüsse vom Bund. 2. Zuschüsse vom Land Niedersachsen ▪ Finanzhilfe zu den Personalkosten ▪ Zuschüsse zur Sprachförderung (ausgezahlt durch die Hansestadt Lüneburg). 3. Zuschüsse vom Landkreis Lüneburg. 4. Zuschüsse von der Hansestadt Lüneburg ▪ Zuschüsse zu den Betriebskosten ▪ Fördermittel über die Hansestadt Lüneburg (Sprachförderung) ▪ Fördermittel über die Hansestadt Lüneburg (Richtlinie Qualität). 5. Elternbeiträge ▪ Elternbeiträge sollen sich an der Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg orientieren. 6. Elternbeiträge zur Verpflegung. 7. Vereinsbeiträge. 8. Erstattungen durch Krankenkassen (U1 – und U2-Leistungen).
--	---

Zweckgebundene Spenden werden bei entsprechender Verwendung nicht den Kosten gegenübergestellt ▪ Förderung für FSJ-Kräfte ▪ Sonst. Förderungen, sofern sie den Betriebskosten zukommen ▪ Mieteinnahmen 10. Erstattung für Kinder aus dem Landkreis Sätze zum Ausgleich der Kostenunterdeckung bei Belegung eines Platzes mit einem Kind aus dem Landkreis gem. Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vereinbarung) zwischen Landkreis Lüneburg und Kommunen.	9. Sonstige Erlöse • Zuschüsse des Trägers • Spenden Zweckgebundene Spenden werden bei entsprechender Verwendung nicht den Kosten gegenübergestellt • Förderung für FSJ-Kräfte • Sonst. Förderungen, sofern sie den Betriebskosten zukommen • Mieteinnahmen. 10. Periodenfremde Erträge Periodenfremde Erträge und Zuschüsse sind aufzuführen. Defizitausgleiche oder Überschussrückzahlungen der Betriebskosten von bzw. an die Hansestadt Lüneburg für vorangegangene Jahre werden den Erlösen der abzurechnenden Periode nicht zugerechnet. 11. Erstattung für Kinder aus dem Landkreis Sätze zum Ausgleich der Kostenunterdeckung bei Belegung eines Platzes mit einem Kind aus dem Landkreis gem. Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vereinbarung) zwischen Landkreis Lüneburg und Kommunen. 12. Erstattung Eingliederungshilfe für Integrations-Kinder⁹ Personalkosten für heilpädagogische Fachkräfte. Änderungen ab 01.01.2025 1. Zuschüsse vom Bund. 2. Zuschüsse vom Land Niedersachsen ▪ Finanzhilfe zu den Personalkosten ▪ Zuschüsse zur Sprachförderung (ausgezahlt durch die Hansestadt Lüneburg). 3. Zuschüsse vom Landkreis Lüneburg.
---	--

	4. Zuschüsse von der Hansestadt Lüneburg ▪ Zuschüsse zu den Betriebskosten ▪ Fördermittel über die Hansestadt Lüneburg (Sprachförderung) ▪ Fördermittel über die Hansestadt Lüneburg (Richtlinie Qualität). 5. Elternbeiträge ▪ Elternbeiträge sollen sich an der Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg orientieren. 6. Elternbeiträge zur Verpflegung. 7. Vereinsbeiträge. 8. Erstattungen durch Krankenkassen (U1 – und U2-Leistungen). 9. Sonstige Erlöse • Zuschüsse des Trägers • Spenden Zweckgebundene Spenden werden bei entsprechender Verwendung nicht den Kosten gegenübergestellt • Förderung für FSJ-Kräfte • Sonst. Förderungen, sofern sie den Betriebskosten zukommen • Mieteinnahmen. 10. Periodenfremde Erträge Periodenfremde Erträge und Zuschüsse sind aufzuführen. Defizitausgleiche oder Überschussrückzahlungen der Betriebskosten von bzw. an die Hansestadt Lüneburg für vorangegangene Jahre werden den Erlösen der abzurechnenden Periode nicht zugerechnet. 11. Erstattung für Kinder aus dem Landkreis Sätze zum Ausgleich der Kostenunterdeckung bei Belegung eines Platzes mit einem Kind aus dem Landkreis
--	---

	gem. Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vereinbarung) zwischen Landkreis Lüneburg und Kommunen. 12. Erstattung Eingliederungshilfe für Integrations-Kinder.¹⁰ Personalkosten für heilpädagogische Fachkräfte
Anmerkungen zur Erfassung der Erlöse ▪ Zuschüsse zu Investitionen werden nicht erfasst. ▪ Periodenfremde Erträge und Zuschüsse sind aufzuführen, werden den Erlösen der abzurechnenden Periode aber nicht zugerechnet. Anmerkungen zur Berechnung der Abrechnungssätze ¹ qm bezogen auf Netto-Geschossfläche ² Grundlage bildet die Zweite Berechnungsordnung – II. BV, § 28 Instandhaltungskosten ³ Grundlage des Ausgangswertes sind die entsprechenden Ausgaben städt. Kindertagesstätten im Jahr 2018/2019 bzw. Durchschnittswerte freier Träger. Die Grundlage der jährlichen Teuerungsrate bildet die im Verbraucherpreisindex abgebildete Preisentwicklung ⁴ Grundlage bildet die AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle „AV“) vom Bundesministerium der Finanzen.	Änderung ab 01.01.2024 Anmerkungen zur Erfassung der Erlöse ▪ Zuschüsse zu Investitionen werden nicht erfasst. ▪ Periodenfremde Erträge und Zuschüsse sind aufzuführen, werden den Erlösen der abzurechnenden Periode aber nicht zugerechnet. Anmerkungen zur Berechnung der Abrechnungssätze ab 01.01.2023 ¹ SPA bis zu S 4 und Erzieher:in bis zu S 8b in Integrationsgruppen, wenn die Bedingungen gemäß Tarifvertrag erfüllt sind. ² qm bezogen auf Netto-Geschossfläche. ³ Grundlage bildet die Zweite Berechnungsordnung – II. BV, § 28 Instandhaltungskosten ³ Grundlage des Ausgangswertes sind die entsprechenden Ausgaben städt. Kindertagesstätten im Jahr 2018/2019 bzw. Durchschnittswerte freier Träger. Die Grundlage der jährlichen Teuerungsrate bildet die im Verbraucherpreisindex abgebildete Preisentwicklung. ⁴ Grundlage bildet die AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle „AV“) vom Bundesministerium der Finanzen. Anmerkungen zur Berechnung der Abrechnungssätze ab 01.01.2024

¹SPA bis zu S 4 und Erzieher:in bis zu S 8b in Integrationsgruppen, wenn die Bedingungen gemäß Tarifvertrag erfüllt sind.

²Gefördert nach § 30 NKiTaG, mit maximal 19,5 Wochenstunden. Fördermittel müssen vom Träger beantragt und unter Erlösen in Abzug gebracht werden.

³gemäß Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)
Erstattungsvoraussetzung: Nachweis über Abruf von Mitteln aus Zuschüssen des Bundes.

→ Aufwand für Taschengeld (bis zu 300 €/Monat bis zum 25. Lebensjahr, 25 & 26-Jährige: 400 €), Sozi-Beiträge und päd. Begleitung (bis zu 158 €/Monat bzw. 258 €/Monat bei besonderem Förderungsbedarf) werden vom Bund erstattet (§17 BFDG).

⁴gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG)
Erstattungsvoraussetzung: Nachweis über Trägervereinbarung mit Zentralstelle:
→ Aufwand für pädagogische Begleitung (bis zu 200 €/Monat bzw. 300 €/Monat bei besonderem Förderbedarf) wird vom Bund über das Zentralstellenverfahren gefördert.

⁵qm bezogen auf Netto-Geschossfläche.

⁶Der Ausgangswert unterliegt ab 2024 einer jährlichen Anpassung. Die Anpassung errechnet sich aus dem Durchschnittswert des Verbraucherpreisindex der letzten 10 Jahre. Beginnend ab 2024 wird der Durchschnittswert alle 3 Jahre neu berechnet.

⁷Anzahl Kinder/Gruppen zum Stichtag 01.10. des Vorjahres. Bei unterjähriger Öffnung einer/mehrerer Gruppen im abzurechnenden Kalenderjahr, werden die Pauschalen/Höchstsätze pro Kind/Gruppe anteilig an den Monaten, in denen die Gruppe geöffnet ist, abgerechnet. Für die Anzahl an Kindern in der neuen Gruppe wird der Stichtag 2 Monate nach Gruppenöffnung genommen. Ggf. erfolgt eine individuelle Abstimmung.

⁸ Grundlage bildet die AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle „AV“) vom Bundesministerium der Finanzen.

⁹ Sowohl die Sachkostenpauschale als auch die Pauschale für Kinder der LBGR 2 finden in der Betriebskostenabrechnung keine Berücksichtigung, d.h.:

- Anlagegüter, die (zum Teil) über die Sachkostenpauschale finanziert werden, dürfen nicht unter Abschreibungen im BKA abgeschrieben werden, bzw. nur für den Teil, der über Eigen-/Fremdkapital finanziert wurde.
- Personalkosten bzw. Stundenanteile, die über Pauschalen aus LBGR2 gedeckt werden, müssen bei den Personalkosten herausgerechnet werden.

Anmerkungen zur Berechnung der Abrechnungssätze ab 01.01.2025

¹ SPA bis zu S 4 und Erzieher:in bis zu S 8b in Integrationsgruppen, wenn die Bedingungen gemäß Tarifvertrag erfüllt sind.

² Gefördert nach § 30 NKiTaG, mit maximal 19,5 Wochenstunden. Fördermittel müssen vom Träger beantragt und unter Erlösen in Abzug gebracht werden.

³ gemäß Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)
Erstattungsvoraussetzung: Nachweis über Abruf von Mitteln aus Zuschüssen des Bundes.

→ Aufwand für Taschengeld (bis zu 300 €/Monat bis zum 25. Lebensjahr, 25 & 26 jährige: 400 €), Sozi-Beiträge und päd. Begleitung (bis zu 158 €/Monat bzw. 258 €/Monat bei besonderem Förderungsbedarf) werden vom Bund erstattet (§17 BFDG).

⁴ gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG)
Erstattungsvoraussetzung: Nachweis über Trägervereinbarung mit Zentralstelle:

	→ Aufwand für pädagogische Begleitung (bis zu 200 €/Monat bzw. 300 €/Monat bei besonderem Förderbedarf) wird vom Bund über das Zentralstellenverfahren gefördert. ⁵ qm bezogen auf Netto-Geschossfläche. ⁶ Der Ausgangswert unterliegt ab 2024 einer jährlichen Anpassung. Die Anpassung errechnet sich aus dem Durchschnittswert des Verbraucherpreisindex der letzten 10 Jahre. Beginnend ab 2024 wird der Durchschnittswert alle 3 Jahre neu berechnet. ⁷ Für Mitarbeiter:innen, die mindestens 6 Monate tätig waren bzw. für 6 Monate Lohnfortzahlungen erhalten haben; mindestens jedoch für 1 Mitarbeiter:in pro Einrichtung. ⁸ Anzahl Kinder/Gruppen zum Stichtag 01.10. des Vorjahres. Bei unterjähriger Öffnung einer/mehrerer Gruppen im abzurechnenden Kalenderjahr, werden die Pauschalen/Höchstsätze pro Kind/Gruppe anteilig an den Monaten, in denen die Gruppe geöffnet ist, abgerechnet. Für die Anzahl an Kindern in der neuen Gruppe wird der Stichtag 2 Monate nach Gruppenöffnung genommen. Ggf. erfolgt eine individuelle Abstimmung. ⁹ Grundlage bildet die AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle „AV“) vom Bundesministerium der Finanzen. ¹⁰ Sowohl die Sachkostenpauschale als auch die Pauschale für Kinder der LBGR 2 finden in der Betriebskostenabrechnung keine Berücksichtigung, d.h.: • Anlagegüter, die (zum Teil) über die Sachkostenpauschale finanziert werden, dürfen nicht unter Abschreibungen im BKA abgeschrieben werden, bzw. nur für den Teil, der über Eigen-/Fremdkapital finanziert wurde. • Personalkosten bzw. Stundenanteile, die über Pauschalen aus LBGR2 gedeckt werden, müssen bei den Personalkosten herausgerechnet werden.
--	---

